

patient
partner

Recht so!

Informationsmaterial
für PatientInnen, Angehörige,
Interessierte. In Zusammenarbeit
mit dem Sozialministeriumservice erstellt.



Ein Service von
Novartis Pharma GmbH
1020 Wien
Stella-Klein-Löw-Weg 17
Tel.: +43 1 866 57-0
Fax: +43 1 866 57-6353
www.novartis.at

Datum der Erstellung: 05/2017, AT1707673532

Vorwort

Das Sozialministeriumservice (ehemals Bundessozialamt) bietet Menschen mit Behinderung, Angehörigen und ihren DienstgeberInnen vielfältige Leistungen an. Hauptsächlich sind wir für berufliche Rehabilitation und Integration (auf dem Weg zur Inklusion) zuständig.

Wir haben sowohl Individualförderungen als auch Projektförderungen in unserem Programm. Dabei unterscheiden wir nicht nach der Art der Behinderung, sondern nach dem, was die einzelne Person braucht, sei es eine Arbeitsplatzadaptierung, Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche oder die Abklärung der nächsten Schritte für Jugendliche am Übergang von der Schule in den Beruf. Wichtig ist im beruflichen Kontext auch die persönliche Assistenz, die vom Sozialministeriumservice gefördert wird.

DienstgeberInnen können etwa Lohnförderungen zum Ausgleich von eventuellen Leistungsminderungen oder zur Arbeitsplatzsicherung erhalten. Menschen, die sich selbständig machen wollen, beraten und fördern wir auch finanziell.

Ein weiterer Schwerpunkt des Sozialministeriumservice ist das Thema Gleichstellung: Hier bieten wir als Schlichtungsstelle eine niederschwellige Möglichkeit zu einer Einigung bei einer behaupteten oder erlittenen Diskriminierung an – sei es in der Arbeitswelt oder in sonstigen Lebensbereichen.

Außerdem vollzieht das Sozialministeriumservice die Verfahren zum erhöhten Kündigungsschutz für begünstigte Behinderte, stellt die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis fest und treibt die Ausgleichstaxe ein.

Zu guter Letzt ist das Sozialministeriumservice auch für die Auszahlung der Zuschüsse zur 24-Stunden-Betreuung, Unterstützung pflegender Angehörige und Pflegekarenzgeld zuständig.

Bei all unseren Maßnahmen ist es uns wichtig, dass die Personen, soviel Autonomie behalten, wie sie wollen und auch bewältigen können, aber auch die Unterstützung bekommen, die sie brauchen.

Das ist gerade auch für Menschen mit chronischen Erkrankungen wichtig, da der schubweise Verlauf der Erkrankung (bspw. bei Multiple Sklerose) die Grenzen des Machbaren immer wieder verschiebt. Wir versuchen darauf Rücksicht zu nehmen.

Somit wünsche ich den Bemühungen von „Patient.Partner“ mit dieser Broschüre gutes Gelingen und den Menschen mit chronischen Erkrankungen alles Gute auf ihrem Weg.



Hofrätin Dr. in Andrea SCHMON

Leiterin der Landesstelle Wien des Sozialministeriumservice



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser!

Seit nunmehr fünf Jahren betreue ich dank der wohlwollenden Finanzierung von Novartis PatientInnen mit chronischen Erkrankungen. War es anfangs lediglich der Auftrag eine Rechtsbroschüre für Menschen, die an Multipler Sklerose (MS) erkrankt sind, zu schreiben, dehnte sich mein Aufgabenbereich sehr bald auf Informationsleistungen bei Veranstaltungen oder in individuellen Gesprächen aus. Dadurch ergab sich die Möglichkeit, vielen Menschen helfen zu können, die durch eine Krankheit in eine missliche Situation abgedriftet sind. Dabei ging bzw. geht es in erster Linie darum, die sozialrechtlichen Ansprüche zu identifizieren und institutionelle AnsprechpartnerInnen ausfindig zu machen. Der Erfolg dieser Dienstleistung war so überzeugend, dass sie auf weitere Krankheiten ausdehnt wurde.

Wenn auch für mich einerseits als ausgebildete Pflegeperson der Zugang zu kranken, hilfsbedürftigen bzw. behinderten Menschen gewohnter und gelebter Alltag war und mir andererseits als ausgebildeter Jurist die sozialrechtlichen Begebenheiten durchaus bekannt waren, so durfte ich sehr wohl in diesen fünf Jahren einiges dazu lernen. Und dieses Lernen ist nicht selten engagierten PatientInnen zu verdanken, die mich über Missstände aufklärten, mir die Praxis bei Antragsstellungen schilderten und mit ihren persönlichen Geschichten einen Einblick in das „wahre Leben als PatientIn“ vor dem Hintergrund einfach zu scheinender rechtlicher Regeln verdeutlichten.

Natürlich ist es einem Krankenpfleger wie mir klar, was es bedeutet inkontinent zu sein oder sich nicht alleine kleiden zu können. Auch die anstrengende Arbeit mit Personen mit dementiellen Erscheinungen kenne ich gut. Was ich lange Zeit unterschätzt habe, ist diese Lethargie vieler Betroffener ihre Rechte ein zu fordern: Gilt es doch in erster Linie die Grundbedürfnisse der zu pflegenden Person zu stillen.

Versorgungsengpässe entstehen oft sehr überraschend. Daher ist es nicht erstaunlich, dass man sich zunächst um grundsätzlichen Anliegen der Angehörigen kümmert und erst dann über sozialrechtliche Ansprüche informiert. Es kann sehr zeitintensiv sein, in Erfahrung zu bringen, was das österreichische Sozialsystem alles zu bieten hat und diese ist oft nicht gegeben. Das Leben mit chronischen Erkrankungen oder mit Behinderungen ist jeden Tag eine Herausforderung, die ohnehin genug Anstrengungen mit sich bringt. Nicht alle Beeinträchtigungen des Lebens mit Erkrankung oder Behinderung lassen sich zudem durch Neugier, Recherche und Kreativität lösen. Diese Broschüre soll daher als Wegweiser dienen, den betroffenen Menschen und deren Angehörigen die Rechtslage verständlich näherzubringen und die Behördenwege einfacher zu gestalten.



DGKP Mag. iur. Rolf REITERER

Der Verfasser der Broschüre, ist Jurist und Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger. Als Pflegekraft hat er neben seinem medizinisch – pflegerischen Auftrag, viel Erfahrung über die soziale Situation von PatientInnen gesammelt. Nach seinem rechtswissenschaftlichen Studium nahm er Projektleiter- und später Führungspositionen ein und sammelte auch Erfahrung bei der Steirischen PatientInnen- und Pflegeombudsschaft. Der Autor ist seit vielen Jahren Unternehmensberater für Beratungs- und Organisationsaufgaben im Gesundheits- und Pflegebereich.

Inhaltsverzeichnis

1	Pflege zu Hause	6
1 1	Das Pflegegeld	6
1 2	Sonstige für das Pflegegeld relevante Fragen	9
1 3	Zuwendung für pflegende Angehörige	11
1 4	Versicherung für pflegende Angehörige	12
1 5	Sterbebegleitung, Pflegekarenz und Pflegezeit (Familienhospizkarenz)	13
2	Krankheit, Behinderung und Wohnen	16
2 1	Definition: Behindertengerecht, barrierefrei und seniorengerecht	16
2 2	ÖNORM B 1600	16
2 3	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG bauliche Barrieren	18
2 4	Zuschuss für behindertengerechte Wohnungsumbauten	19
3	Steuern und Behinderung	21
3 1	Einkommenssteuerbemessungsgrundlage und Aufwendungen	21
3 2	Absetzmöglichkeiten ohne Selbstbehalt	22
	Aufwände für die Mobilität	22
3 3	Absetzmöglichkeiten mit Selbstbehalt	23
4	Behinderung und Arbeit	24
4 1	Begriff der Behinderung in der Arbeitswelt	24
4 2	Informationspflicht an ArbeitgeberInnen	24
	Meldepflichtige Krankheiten	24
	Warnpflicht bei Krankheiten und Behinderungen	24
	Meldeempfehlung bei Krankheiten und Behinderungen	25
4 3	Förderungsbestimmungen für behinderte ArbeitnehmerInnen	25
	Begünstigte Behinderte	25
	Wie erhält man den „Begünstigten“ - Status?	25
	Ausgleichstaxe	25
	Sonderbestimmungen zur Ausgleichstaxe	26
	Anmerkung zur Ausgleichstaxe	26
	Förderungen für ArbeitgeberInnen bei Beschäftigung von behinderten Personen	26
	Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)	27
	Kündigungsschutz	27
4 4	Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit behinderten ArbeitnehmerInnen	27
	Mittelbare und unmittelbare Diskriminierung	27
	Rechtsfolgen der Diskriminierung am Arbeitsplatz	28
	Klage und Beweislast	28
4 5	Arbeitsmarktprojekte für behinderte Personen (berufliche Rehabilitation)	29
	Netzwerk Berufliche Assistenz - NEBA	29
	fit2work	29
4 6	(Medizinische) Rehabilitation	30
	Voraussetzungen	30
	Kosten/ Zuzahlung	30
4 7	Kur	31
	Kosten	31

5	Beihilfen und Förderungen für Personen mit Behinderungen	33
5 1	Behindertenpass	33
5 2	ÖBB - Ermäßigung	36
5 3	Kostenlose Jahresvignette	36
5 4	Zuschuss zur Erlangung einer Lenkberechtigung	37
5 5	Parkausweis gemäß §29b StVO: Befreiung von den Parkgebühren	37
5 6	Vergünstigte Mautgebühr	38
5 7	Neukauf und Adaptierung eines Kraftfahrzeuges (Kfz)	39
5 8	Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. von der Kraftfahrzeugsteuer	40
5 9	Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die e-card	40
5 10	Befreiung von Rundfunkgebühren und von der Entrichtung der Ökostrompauschale, Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt	41
5 11	euro – key/ Euroschlüssel (Schlüssel für Behinderten – WC's)	43
6	Soziales Netz	45
6 1	Bedarfsorientierte Mindestsicherung	45
	Allgemeines	45
	Mindestsicherung und (mögliche) Erwerbstätigkeit	45
	Eigene Einkünfte	46
	Vermögen	46
	Kostenersatz bei Mindestsicherung an Privathaushalte	46
	Höhe der Mindestsicherung	47
6 2	Ausgleichzulagen	48
6 3	Notstandshilfe (Abgrenzung zur bedarfsorientierte Mindestsicherung):	48
	Voraussetzungen	48
	Höhe des Notstands	49
6 4	Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	49
	Voraussetzungen	49
6 5	Soziale Rehabilitation	49
6 6	Pensionsvorschuss	50
	Höhe	50
6 7	Invaliditätspension und Berufsunfähigkeitspension	50
	Definitionen	51
	Besonderheiten bei der Berufsunfähigkeits- und der Invaliditätspension	51
	Besonderheiten für Personen, die vor dem 1. Jänner 1964 geboren wurden	51
	Besonderheiten für Personen, die nach dem 1. Jänner 1964 geboren wurden	51
	Als invalid bzw. berufsunfähig gelten versicherte Personen	52
	Besonderheiten für Personen ab dem 50. Lebensjahr – „Härtefallregelung“	52
	Besonderheiten für Personen ab dem 60. Lebensjahr	52
6 8	Erwerbsunfähigkeitspension	53
	Besonderheiten bei selbständigen Personen	53
	Besonderheiten bei BäuerInnen	53

1 | Pflege zu Hause

1|1 DAS PFLEGE GELD

§1 des Bundespflegegeldgesetzes lautet: Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.¹

Die tatsächlichen Kosten für den pflegebedingten Mehraufwand werden aber in den meisten Fällen höher sein, als das bezogene Pflegegeld.² Dies wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn z.B. schwer demente aber noch völlig mobile Angehörige nicht unbeaufsichtigt gelassen werden können. Jedenfalls aber ist das Pflegegeld kein Almosen des Staates, so wie es sich viele ältere Menschen vorstellen.³ Ganz im Gegenteil sollte auch vor allem durch die unteren Pflegeeinstufungen ein allzu früher Eintritt in eine stationäre Pflegeform verhindert werden.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Das Pflegegeld gebührt bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, wenn eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung oder eine Sinnesbehinderung mindestens sechs Monate andauern wird, durch welche ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) entsteht.⁴

Zum Betreuungsbedarf zählen An- und Auskleiden, bei der Körperpflege, der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten, der Verrichtung der Notdurft, der Einnahme von Medikamenten und der Mobilitätshilfe im engeren Sinn.⁵ **Hilfsbedarf** hingegen sind Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens, die Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände, die Pflege der Leib- und Bettwäsche, die Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung von Heizmaterial und die Mobilitätshilfe im weiteren Sinn.⁶

Dem Betreuungsbedarf sind jeder Verrichtung spezielle Richtwerte als Minuten pro Tag zugeordnet für den Hilfsbedarf wird je Hilfsverrichtung ein fixer Zeitwert von zehn Stunden pro Monat angenommen.

HÖHE DES PFLEGE GELDES

Die zuvor erwähnten Zeitwerte in Summe ergeben dann die im Folgenden dargestellten Pflegeeinstufungen und die Höhe des Pflegegeldes (Stand 2017):

bei **mehr als 65 Stunden:** **Pflegestufe 1** 157,30 Euro
bei **mehr als 95 Stunden:** **Pflegestufe 2** 290,00 Euro
bei **mehr als 120 Stunden:** **Pflegestufe 3** 451,80 Euro
bei **mehr als 160 Stunden:** **Pflegestufe 4** 677,60 Euro

bei **mehr als 180 Stunden** (wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist):
Pflegestufe 5 920,30 Euro

bei **mehr als 180 Stunden und zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen** erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist:

Pflegestufe 6 1285,20 Euro

bei **mehr als 180 Stunden und zielgerichtete Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung nicht möglich** sind oder ein gleichzeitiger Zustand vorliegt.

Pflegestufe 7 1688,90 Euro

MINDESTEINSTUFUNGEN

Darüber hinaus sind Mindesteinstufungen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Pflegestufe 3 bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund einer Querschnittlähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer genetischen Muskeldystrophie, einer Multiplen Sklerose oder einer infantilen Cerebralparese (Bewegungsstörungen durch eine frühkindliche Hirnschädigung) zur eigenständigen Lebensführung **überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhles** angewiesen sind.
- Ebenfalls Pflegestufe 3 bei **hochgradig sehbehinderten Personen.**
- Pflegestufe 4 bei Personen die das 14. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund einer Querschnittlähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer genetischen Muskeldystrophie, einer Multiplen Sklerose oder einer infantilen Cerebralparese **eine Stuhl- oder Harninkontinenz bzw. eine Blasen- oder Mastdarmlähmung aufweisen.**
- Ebenfalls Pflegestufe 4 bei **blinden Personen.**
- Pflegestufe 5 bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund einer Querschnittlähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer genetischen Muskeldystrophie, einer Multiplen Sklerose oder einer infantilen Cerebralparese **einen deutlichen Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten (also beider Arme) aufweisen.**

ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag auf Pflegegeld kann **formlos** beim **zuständigen Entscheidungsträger** eingebracht werden. Der zuständige Träger ist bei einer ehemals GKK – versicherten Person die PVA, ansonsten sind es die jeweiligen Versicherungsanstalten (z.B. BVA, VAEB, SVB etc.) Formlos bedeutet, dass etwa ein Schriftstück mit Unterschrift oder auch ein Anruf mit der Bitte, das Verfahren ein zu leiten, ausreichen. Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.

Sodann bekommt man ein Formular zugesandt, in welchem Tätigkeiten angeben muss, die nicht mehr selbstständig durchgeführt werden können. Dieses Formular kann auch im Internet mittels Eingabe z.B. bei Google „Antrag auf Pflegegeld“ heruntergeladen werden.

Wer Internet-fit ist, kann den Pflegegeldantrag vollständig online erledigen:

Eingabe z.B. bei Google „Antrag auf Pflegegeld“) oder nachfolgende URL eingeben:
www.sozialversicherung.at/pvaforms/f18/Antrag#

1 | Pflege zu Hause

Wichtig ist, dass dem Antrag auch gleich ärztliche Atteste oder Befunde eines Krankenhauses über den aktuellen Gesundheitszustand beilagt werden, oder diese im Falle einer online Antragsstellung hochgeladen werden.

BEGUTACHTUNG

In weiterer Folge werden die Betroffenen zu Hause, im Pflegeheim oder, falls unumgänglich, im Krankenhaus von einer Ärztin oder einem Arzt bei Einstufung in höhere Pflegestufen von einer diplomierten Pflegefachkraft aufgesucht. Der Besuch wird vorher angekündigt.

In einem Gutachten werden die Ergebnisse in Bezug auf Betreuungs- und Hilfsbedürftigkeit festgehalten, woraus sich der notwendige Pflegebedarf ermittelt.

Auf persönlichen Wunsch ist bei der ärztlichen Untersuchung auch die Anwesenheit und Anhörung einer Vertrauensperson (z.B. die Pflegeperson) zu ermöglichen, um Angaben zur konkreten Pflegesituation zu machen. Bei der Begutachtung in stationären Einrichtungen sind Informationen des Pflegepersonals einzuholen und die Pflegedokumentation zu berücksichtigen.⁷

BESCHIED

Die Entscheidung erfolgt durch einen Pflegegeldbescheid. Falls eine Pflegeeinstufung oder eine Erhöhung des Pflegegeldes bewilligt wurde, wird das Pflegegeld rückwirkend mit dem Monat nach Antragstellung ausbezahlt.

Hinweis: Stellen Sie also spätestens mit Monatsletztem einen Antrag!

RECHTSKRAFT DES PFLEGEGELDBESCHEIDES

Ist man mit der Einstufung nicht einverstanden, so hat man drei Möglichkeiten:

1. Ein Jahr zu warten und einen neuerlichen Antrag stellen.
2. Bei einer Verschlechterung des Zustands innerhalb eines Jahres einen Antrag stellen.
3. Eine Klage gegen den Pflegegeldbescheid vornehmen.

KLAGE GEGEN DEN PFLEGEGELDBESCHIED

Die Klage kann schriftlich in zweifacher Ausfertigung eingebracht werden oder während des Amtstages des zuständigen Gerichts mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wichtig ist, dass die Klage innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides eingebracht wird.

Folgendes muss der Klage beigelegt werden:

- Die Darstellung des Streitfalles
- Die Bezeichnung der geltend gemachten Beweismittel (z.B. ärztliche Gutachten, auf die der jeweilige Pflegebedarf gestützt wird)
- Ein bestimmtes Begehren (z.B. „Ich beantrage Pflegegeld im gesetzlichen Ausmaß.“)
- Als Beilage den angefochtenen Bescheid im Original oder in Kopie

Wird die Klage rechtzeitig erhoben, tritt der Bescheid im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft. Das Gericht wird dann die Anspruchsvoraussetzungen überprüfen und erforderlichenfalls neue Gutachten von gerichtlich beeideten ärztlichen oder pflegerischen Sachverständigen einholen.

In diesem Gerichtsverfahren (erste Instanz) besteht vor dem Arbeits- und Sozialgericht kein **Vertretungszwang**. Der Rechtsstreit kann also auch selbst, durch Vertrauenspersonen, durch FunktionärInnen gesetzlicher oder freiwilliger Interessensvertretungen (z.B. Arbeiterkammer) aber auch mittels rechtsanwaltlicher Hilfe (hierbei aber kostenpflichtig) vorgenommen werden.

In diesem Verfahren entstehen durch die Einbringung von Schriftsätzen und Vollmachten grundsätzlich keine Gerichtskosten und Stempelgebühren. Auch medizinische Gutachten durch die Gerichtssachverständigen sind kostenfrei. Selbst wenn man das Verfahren verliert, entstehen keinerlei Prozesskosten.

Das Gericht entscheidet mit Urteil. Sollte man mit diesem Urteil auch noch nicht zufrieden sein, dann kann es im Instanzenweg zunächst beim Oberlandesgericht und dann beim Obersten Gerichtshof (bei beiden Rechtsanwaltspflicht) überprüft werden.⁸

1|2 SONSTIGE FÜR DAS PFLEGEGELD RELEVANTE FRAGEN

In diesem Kapitel werden jene Fragen in Bezug auf das Pflegegeld behandelt, die ständig aufgeworfen werden.

Kann ich eine Pflegegeldeinstufung beanspruchen, auch wenn ich noch arbeite?

Der Bezug von Pflegegeld ist nicht mit einer Bezugsvariante einer Pension gekoppelt. D.h. also, Pflegegeld kann trotz Berufstätigkeit bezogen werden.

Muss ich durch den Pflegegeldbezug mehr Steuern bezahlen?

Nein das Pflegegeld unterliegt nicht der Einkommenssteuer.⁹

Muss ich bei einer höheren Pflegegeldeinstufung um meinen Führerschein bangen?

Die untersuchenden GutachterInnen sind zur amtswegigen Verschwiegenheit verpflichtet. Selbst, wenn das Gericht im Rahmen einer Klage feststellt, dass PflegegeldwerberInnen aufgrund der Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (dafür werden pauschal zehn Stunden pro Monat festgelegt) nicht mehr in der Lage sind ein Kfz zu benützen, ist das Gericht in Anbetracht der Amtverschwiegenheit und der Verpflichtung zum Datenschutz nicht befugt, diese Tatsache der Führerscheinbehörde weiterzuleiten.

Eine **Ausnahme** besteht allerdings darin, wenn die PflegegeldwerberInnen entgegen einer gerichtlichen Belehrung ausdrücklich beharren ein Kfz zu fahren, obwohl eine immanente Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt. In einem solchen Falle ist davon auszugehen, dass eine Verständigung der Führerscheinbehörde gerechtfertigt ist, um ein Verfahren zum Führerscheinentzug ein zu leiten. Bestreitet die Pflegegeldwerberin ausdrücklich ihre Fahrtauglichkeit, so wird eine amtswegige Anfrage an die Führerscheinbehörde durch das Gericht zu erfolgen haben.¹⁰

1 | Pflege zu Hause

An dieser Stelle sei ein freiwilliger Verzicht empfohlen, wenn man selbst erkennt, dass man nicht mehr in der Lage ist ein Kfz zu lenken bzw. schon durch Angehörige bzw. FreundInnen darauf aufmerksam gemacht wird. Wenn der Verdacht naheliegt, dass die Fahrtüchtigkeit nicht mehr gegeben war, könnten – abgesehen von irreversiblen Personenschäden - schadenersatzrechtliche Forderungen für Sachschäden geltend gemacht werden.

Ist bei einem erfolgten Antrag auf eine Erhöhung des Pflegegeldes auch damit zu rechnen, dass man zurückgestuft wird?

Natürlich kann das Ergebnis des Pflegegeldverfahrens auch eine geringere Einstufung als zuvor ergeben. Das Bundespflegegeldgesetz statuiert auch eine Anzeigepflicht, sofern sich Veränderungen ergeben, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches (z.B. bei einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus) oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründet, binnen vier Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger anzuzeigen.¹¹

1|3 FÖRDERUNG DER 24-STUNDEN-BETREUUNG

Personen, die zuhause gepflegt werden, können unabhängig von ihrem Vermögen eine finanzielle Unterstützung in Form eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung erhalten. Die Betreuung muss gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes erfolgen.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER 24-STUNDEN-BETREUUNG

- Bezug von **Pflegegeld ab der Stufe 3**
- **Bedarf** einer bis zu 24-Stunden-Betreuung

Der Bedarf ist ab dem Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 5 jedenfalls gegeben. Bezieht die pflegebedürftige Person ein Pflegegeld der Stufen 3 oder 4, ist die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch das Sozialministeriumservice gesondert festzustellen. Die Entscheidung erfolgt auf Basis des zuletzt erstellten Pflegegeldgutachtens.

- **Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses** zur pflegebedürftigen Person, zu einem Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter
- Die Betreuungskräfte müssen entweder eine **theoretische Ausbildung**, die im Wesentlichen derjenigen eines Heimhelfers bzw. einer Heimhelferin entspricht, nachweisen oder **seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der pflegebedürftigen Person sachgerecht durchgeführt haben**. Alternativ dazu muss eine **fachspezifische Ermächtigung** der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.
- Die Fördergewährung für ein und dieselbe Personenbetreuungskraft innerhalb desselben Kalendermonates an zwei oder mehreren unterschiedlichen Standorten verschiedener Pflegebedürftiger ist nicht möglich

EINKOMMENSRENZE FÜR DIE FÖRDERUNG DER 24-STUNDEN-BETREUUNG

Bei der Antragstellung wird das Einkommen der pflegebedürftigen Person berücksichtigt. Die Einkommensgrenze beträgt **2.500,00 Euro netto monatlich**, wobei Leistungen wie Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfen unberücksichtigt bleiben. Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 400,00 Euro bzw. um 600,00 Euro für behinderte, unterhaltsberechtigten Angehörigen. Die Förderung wird unabhängig vom Vermögen der pflegebedürftigen Person gewährt.

FÖRDERHÖHE

Die Förderung bei der Beschäftigung von zwei selbstständig tätigen Betreuungskräften beträgt maximal 550,00 Euro pro Monat. Bei der Beschäftigung von zwei unselbstständig tätigen Betreuungskräften beträgt der Zuschuss maximal 1.100,00 Euro pro Monat. Die Betreuung muss gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes erfolgen. Erste Anlaufstelle bei Fragen zur 24-Stunden-Betreuung und für die Antragstellung ist das Sozialministeriumservice mit seinen neun Landesstellen.

Die Förderung kann rückwirkend immer erst ab Beginn des Monats der Antragsstellung in Anspruch genommen werden. Deshalb sind Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses immer vor oder in zeitlicher Nähe zum Beginn des Betreuungsverhältnisses einzubringen. Zeitliche Nähe ist dann gegeben, wenn der Antrag spätestens in jenem Monat eintrifft, der auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses folgt.

1|4 ZUWENDUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Ein naher Angehöriger/ eine nahe Angehörige eines pflegebedürftigen Menschen können eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erhalten, wenn er/sie die zu pflegende Person seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt und wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen an der Erbringung der Pflege verhindert ist. Es können nur nachgewiesene Kosten (z.B. Pflegeheimaufenthalt) berücksichtigt werden.

VORAUSSETZUNG

Die Person pflegt seit mindestens einem Jahr überwiegend

- einen nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 3–7 oder
- einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und Pflegegeld zumindest der Stufe 1
- oder einen minderjährigen, nahen Angehörigen mit Pflegegeld zumindest der Stufe 1

und ist wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen wichtigen Gründen an der Betreuung und Pflege verhindert.

Das monatliche Netto – Gesamteinkommen des oder der pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- 2.000,00 Euro bei Pflegegeldstufe 1–5
- 2.500,00 Euro bei Pflegegeldstufe 6–7

1 | Pflege zu Hause

Die Einkommensgrenze erhöht sich für unterhaltsberechtigten Angehörigen jeweils um 400,00 Euro, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um 600,00 Euro.

HÖHE DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG

Die Höhe der finanziellen Unterstützung pro Jahr beträgt maximal:

- bei Pflegegeld der Stufen 1–3: 1.200,00 Euro (bei dementieller Erkrankung oder für Minderjährige 1.500,00 Euro)
- bei Pflegegeld der Stufe 4: 1.400,00 Euro (1.700,00 Euro)
- bei Pflegegeld der Stufe 5: 1.600,00 Euro (1.900,00 Euro)
- bei Pflegegeld der Stufe 6: 2.000,00 Euro (2.300,00 Euro)
- bei Pflegegeld der Stufe 7: 2.200,00 Euro (2.500,00 Euro)

DAUER DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG

Förderbar ist eine Ersatzpflege von mindestens einer Woche. Nur bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege ab vier Tagen möglich.¹²

Zuständige Stelle: Die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice. Entnehmen Sie die Kontaktdaten dem beiliegenden Poster.

1|5 VERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE¹³

Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausscheiden, um nahe Angehörige zu pflegen, können sich, sofern die Voraussetzungen für die Weiterversicherung erfüllt sind, zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung weiterversichern.

VORAUSSETZUNGEN

- Vorversicherungszeit wie bei der Weiterversicherung
- Pflege eines/einer nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung (also nicht unbedingt am selben Ort)¹⁴
- gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

KOSTEN UND BEITRAGSENTRICHTUNG

Der versicherten Person erwachsen dabei keine Kosten. Die Weiterversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Die monatliche Beitragsgrundlage (auf Basis dieses Betrags errechnet sich die Versicherungsabgabe) wird aus dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverdiensten aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ermittelt. Dafür gibt es allerdings Grenzen und zwar mindestens 177,91 Euro bzw. höchstens 5.810,00 Euro.

SELBSTVERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Personen, die unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft nahe Angehörige pflegen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern.

Bei Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. **Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.**

- Pflege eines/einer nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

BEGINN UND ENDE DER SELBSTVERSICHERUNG

Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die pflegende Person wählt, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Pflege aufgenommen wird, spätestens mit dem Monatsersten nach Antragstellung. **Rückwirkend** kann die Selbstversicherung **höchstens ein Jahr vor der Antragstellung** eingegangen werden.

Die Selbstversicherung endet mit Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen wegfällt oder die pflegende Person den Austritt aus dieser Versicherung erklärt.¹⁵

KOSTEN UND BEITRAGSENTRICHTUNG

Der versicherten Person erwachsen dabei keine Kosten. Also bietet auch die Selbstversicherung daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Als monatliche Beitragsgrundlage (auf Basis dieses Betrags errechnet sich die Versicherungsabgabe) gilt ein Betrag von 1.776,70 Euro.

Zuständige Stelle: Der zutreffende Sozialversicherungsträger. Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.

1|6 STERBEBEGLEITUNG, PFLEGEKARENZ UND PFLEGETEILZEIT (FAMILIENHOSPIZKARENZ)¹⁶

Die Familienhospizkarenz gibt unselbständigen Erwerbstätigen die Möglichkeit, sich für die Begleitung von zu pflegenden oder sterbenden Angehörigen bei aufrechtem Arbeitsverhältnis vorübergehend karenzieren, oder auch die Arbeitszeit verkürzen oder die Lage der Arbeitszeit ändern zu lassen.

VORAUSSETZUNGEN

Die Sterbebegleitung kann für nahe Angehörige jedenfalls in Anspruch genommen werden, bei Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit muss das Dienstverhältnis zumindest ununterbrochen drei Monate gedauert haben.

Als nahe Angehörige gelten EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen, LebensgefährtInnen, Kinder, Wahl- oder Pflegekinder, (Ur-) EnkelInnen, Eltern und (Ur-) Großeltern, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Wahl- und Pflegeeltern sowie leibliche Kinder der EhegattInnen, LebensgefährtInnen und der eingetragenen PartnerInnen. Es muss kein gemeinsamer Haushalt gegeben sein.

1 | Pflege zu Hause

ArbeitgeberInnen ist der Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Verwandtschaftsverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der ArbeitgeberInnen ist eine schriftliche Bescheinigung über das Verwandtschaftsverhältnis vorzulegen.

DAUER

Die Maßnahme darf für drei Monate in Anspruch genommen werden und kann auf weitere drei Monate verlängert werden (bei Kindern fünf Monate, wobei eine Verlängerung auf neun Monate möglich ist).

Bei Wegfall der Voraussetzungen können ArbeitnehmerInnen als auch ArbeitgeberInnen (sofern nicht berechnete Interessen der ArbeitnehmerInnen dem entgegenstehen) die vorzeitige Rückkehr zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit verlangen.

VORGEHENSWEISE

Die begehrte Maßnahme muss den ArbeitgeberInnen schriftlich erklärt werden. Sofern ArbeitgeberInnen dagegen keine Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben, wird die Maßnahme nach fünf Tagen wirksam, bei einer etwaigen Verlängerung nach zehn Tagen.

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Für Personen, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld. Dieses gebührt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (das sind 55% des täglichen Nettoeinkommens) zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge.¹⁷

Zuständige Stelle: Die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice. Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.

Ergänzend gibt es die Möglichkeit, einen Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich im **Bundesministerium für Familien und Jugend zu bekommen**, wenn durch die Betreuung eine finanzielle Notlage entstanden ist.

Mit dem Zuschuss soll erreicht werden, dass im Einzelfall das gewichtete Durchschnittsnettoeinkommen auf 850,00 Euro monatlich pro Person angehoben wird. Die Höhe des monatlichen Zuschusses ist jedenfalls mit der Höhe des durch die Familienhospizkarenz weggefallenen Einkommens begrenzt.¹⁸

KÜNDIGUNGS- UND ENTLASSUNGSSCHUTZ

ArbeitnehmerInnen können ab Bekanntgabe bis zum Ablauf von vier Wochen nach Ende der Familienhospizkarenz nur mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes rechtswirksam gekündigt oder entlassen werden.

1 §1 BPGG idF BGBl I Nr. 12/ 2015

2 help.gv.at „Allgemeines zum Pflegegeld“ Stand 3.1.2017

3 MS – Infolinebetreuung durch den Autor: Unzählige diesbezügliche Rückmeldungen

4 §4 Abs. 1 BPGG idF BGBl I Nr. 12/ 2015

5 §1 Abs. 2 EinstV idF BGBl. II Nr. 453/2011

6 §2 Abs. 2 EinstV idF BGBl. II Nr. 453/2011

7 help.gv.at „Begutachtung durch Arzt oder Pflegekraft“ Stand 4.1.2017

8 help.gv.at „Verfahren vor den Gerichten“ Stand 3.1.2017

9 §21 Abs. 1 BPGG

10 Dr. Gunther Liebhart, Österreichische Zeitschrift für Pflegerecht; 4/2016 S. 108f

11 §10 BPGG

12 sozialministeriumservice.at „Unterstützung für pflegende Angehörige“ Stand 4.1.2017

13 §§18b ASVG

14 MS – Service Infoline: Auskunft für Klientin am 8.8.2014 bei Frau Dr.in Hofer (BSA Graz) eingeholt

15 pensionsversicherung.at „Freiwillige Versicherung für pflegende Angehörige“ Stand 4.1.2017

16 arbeiterkammer.at „Familienhospizkarenz“ Stand 9.1.2017 sowie §§14a - d AVRAG

17 §38j Familienlastenausgleichsgesetz

18 help.gv.at „Familienhospizkarenz“ Stand 9.1.2017

2 | Krankheit, Behinderung und Wohnen

Dieses Kapitel behandelt relevante Informationen rund um bauliche Maßnahmen im Falle von Beeinträchtigung durch Krankheit oder Behinderung.

2|1 DEFINITION: BEHINDERTENGERECHT, BARRIEREFREI UND SENIORENGERECHT

Die Begriffe „behindertengerecht“ und „barrierefrei“ weisen zwar viele Gemeinsamkeiten auf, dennoch gibt es auch Unterschiede in deren Bedeutung. Während viele Menschen bei behindertengerechten Bauten an sterile Funktionsarchitektur denken, ist der Begriff Barrierefreiheit eher positiv besetzt.¹⁹

Doch auch diese Denkweise greift etwas zu kurz. Es ist nämlich so, dass barrierefreies Wohnen grundsätzlich nicht (nur) auf Menschen mit Behinderung (insbesondere Gehbehinderung) fokussiert ist, sondern auf die Schaffung von mehr Bewegungsfreiheit. Dies wären z.B. breitere Autoabstellplätze, Türbreiten von mindestens 80 Zentimeter oder ein ebenerdiger Zugang zur Immobilie.²⁰

Behindertengerechte Immobilien sind diesbezüglich noch großzügiger einem behinderten Menschen angepasst, sodass es nirgends Schwellen geben sollte, man Haltegriffe in der Dusche und im WC vorfindet, oder dass etwa ein Waschbecken mit dem Rollstuhl unterfahrbar ist.

Ergänzend sollte erwähnt werden, dass der Begriff „seniorengerecht“ ebenfalls zumeist Gemeinsamkeiten gegenüber den anderen beiden Begriffen aufweist. In manchen Fällen kann aber auch das Gegenteil der Fall sein. Rollstuhlabhängige Personen benötigen zum Beispiel eine niedrige Toilette um leicht auf diese zu gelangen oder eben zurück in den Rollstuhl. Alte Menschen, die beispielsweise an Morbus Parkinson leiden, benötigen ein höheres Toilettenniveau, da sie nicht mehr ausreichend Kraft haben, um sich auf ein tieferes Niveau setzen zu können.

2|2 ÖNORM B 1600

Die ÖNORM B 1600²¹ formuliert die grundlegenden Anforderungen an barrierefreies Bauen und wie man gleich erkennt, ist mit einer solchen Bauweise beinahe jedem Menschen gedient. Beispiele daraus wären:

ZUGANG ZUM WOHNBEREICH

- Stufenloser, ebener Zugang im gesamten Wohnbereich (gut überrollbarer Schwellenbereich mit maximal 2 cm Höhe, bei Türen mit hohen Schall- und Wärmeschutzanforderungen maximal 3 cm)
- **Durchgangsbreiten:** Wege im Außenbereich bis zum Hauseingang mindestens 150 cm breit, innerhalb der Wohnung mindestens 120 cm breit

- **Türbreite** mindestens 80 cm, bei Eingangstüren mindestens 90 bis maximal 100 cm, horizontaler Zuziehgriff bei Türbreiten über 85 cm wird empfohlen
- **Bewegungsflächen** in strategischen Bereichen mit einem Durchmesser von 150 cm
- **Bedienelemente** in erreichbarer Höhe (80 – 110cm)

BEWEGUNGSFLÄCHEN

- **Vor Türen:** Tiefe mindestens 120 bis 200 cm, abhängig von der Türaufgehrichtung, Breite mindestens 150 cm
- **Neben Türen:** Türdrücker mindestens 50 cm von Raumecke entfernt
- In strategischen Bereichen, wo man sich umdrehen können muss, **mindestens 150 cm Bewegungsfläche** im Durchmesser (z. B. Küche, Vorräume, Bad, Schlafzimmer)
- **Aufzug:** Kabine innen mindestens 140 cm tief und 110 cm breit

RAMPEN

- Gerade Rampen **mindestens 120 cm breit**
- Rampenlänge maximal 10 m, dann horizontales Zwischenpodest 120 bis 150 cm
- Rampensteigung **maximal 6%**, kein Quergefälle, ab 4% Steigung beidseitiger Handlauf
- Liegt das an die Rampe angrenzende Niveau tiefer als 50 cm, muss eine Absturzsicherung angebracht werden
- (Unterschied Rampen und Gehweg: Letztere folgt dem natürlichen Verlauf des Bodens)

TREPPEN

- Treppe: möglichst geradläufig und mindestens 120 cm breit
- **Stufenhöhe ≤ 16 cm**
- **Auftritttiefe ≥ 30 cm**, geschlossenes Stufenprofil, Einzelstufen vermeiden
- Kontrastreiche Markierung auf der Stufenvorderkante von mindestens 5 cm Breite, nach maximal 20 Stufen Podest vorsehen
- Podesttiefe mindestens 150 cm
- taktiles Aufmerksamkeitsfeld vor abwärts führenden Treppen in einem Abstand von 30 cm bis 40 cm vor der ersten Stufe

HANDLAUF BEI TREPPEN UND RAMPEN

- **durchgehend beidseitig in 85 - 90 cm Höhe**
- Frei auslaufende Enden vermeiden (Hängenbleiben!)
- Profil: Ergonomisch gut umfassbar und gerundet mit 3 bis 4,5 cm Durchmesser, mindestens 4 cm Wandabstand

PKW – ABSTELLPLATZ UND EINGANG

- 3,5 Meter breit und möglichst horizontal
- Gefälle geringer als 3%
- Kein Quergefälle
- Bodenbelag rutschfest, gut überrollbare Steinplatten mit schmalen Fugen (maximal 0,5 cm)
- Überdachter Eingang
- Gut beleuchtet
- Gut lesbare Hausnummer
- Gut erreichbares und lesbares Klingeltableau

2 | Krankheit, Behinderung und Wohnen

BEDIENELEMENTE

- Optimal in 80 – 110 cm Höhe
- Elektrische Türöffner, Lichtschalter und Ruftasten etc. in maximal 85 cm Höhe
- Steckdosen: mindestens 40 cm über dem Fußboden und 50 cm von der Raumecke entfernt
- Greifhöhen zwischen 40 und 110 cm (von der Steckdose bis zum Lichtschalter)

SICHTHÖHEN

- Fenster: maximal 60 cm Brüstungshöhe (mit baubehördlicher Absturzsicherung auf mindestens 90 cm) für freien Ausblick im Sitzen oder im Liegen, französische Fenster bevorzugt
- Balkongeländer: oberhalb 60 cm Brüstungshöhe durchsichtige Materialien verwenden

BAD

- Türe öffnet nach außen und ist mindestens 80 cm breit, versperrbar und von außen entriegelbar, eventuell innen mit horizontalem 60 cm langen Zuziehgriff
- Genug Bewegungsraum einplanen: Für uneingeschränkte Nutzung ist eine Bewegungsfläche von 150 x 150 cm notwendig (Wendekreis Rollstuhl Durchmesser 150 cm)
- Duschplatz mindestens 90 x 90 cm (besser 100 x 100, Rollstuhlfahrer 150 x 150 cm)
- Senkrechte Haltestange bis mindestens 150 cm Höhe
- Waagrechte Haltestange bei 80 – 85 cm Höhe
- Duschsitz in 46 - 48 cm Höhe und mit mindestens 40 x 40 cm Sitzfläche (erhöhter Standard: 50 x 50 cm)

TOILETTEN

- WC-Sitzhöhe 46 bis 48 cm, nach Bedarf höhenverstellbare Lösung
- Abstand zwischen Wand und WC-Schalen-Vorderkante mindestens 65 cm mit Rückenstütze bei Nutzung mit Rollstuhl
- Achsabstand der WC-Schale von der seitlichen Wand 45 cm,
- Wandseitiger Haltegriff 50 cm lang und 75 cm hoch, mindestens 15 cm über die WC – Schalenlänge hinausstehen
- Gut erreichbare WC – Spülung
- Flacher Waschtisch auf mindestens 100 cm Breite frei unterfahrbar mindestens 70 cm in der gesamten Tiefe des Waschtischs, mit Unterputz- oder Flachaufputz-Siphon
- Waschtischhöhe 80 – 85 cm oder höhenverstellbar
- Erreichbare verlängerte Waschtisch-Thermostat-Armatur

KONTRASTREICHE FARBGESTALTUNG

- Zur leichteren Orientierung kontrastreiche Ausführung zwischen Wand und Türen oder Türrahmen, Wand und Boden, Handlauf und Wand, oder zwischen Türrahmen und Wand
- Stufenvorderkanten kontrastreich markieren
- Glastüren sichtbar machen

2|3 BUNDES-BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ – BGSTG BAULICHE BARRIEREN

Seit 2006 wurde mit in Kraft treten des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) das Ziel verfolgt, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.²² Dazu zählt insbesondere der gleichberechtigte Zugang zu Gebäuden und öffentlich verfügbaren Dienstleistungen, der durch bauliche Barrieren oftmals nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist. Hier sind nicht nur bauliche Barrieren umfasst, sondern auch sprachliche Barrieren (z.B. Gebärdensprache) oder z.B. Internetzugang für blinde Personen.

HINWEIS 1

Es ist von keiner Diskriminierung aus zu gehen, wenn die Beseitigung von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre. Das wäre insbesondere dann der Fall, wenn z.B. der damit verbundene Aufwand zu hoch wäre, oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unverhältnismäßig beeinträchtigt würde, oder die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des geschützten Personenkreises zu gering ausfallen würde.²³

HINWEIS 2

Mit 31.12.2015 sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinsichtlich baulicher Barrieren im Zusammenhang mit Bauwerken, Verkehrsanlagen, Verkehrseinrichtungen und Schienenfahrzeugen, die vor dem 1.1.2006 bewilligt wurden voll inhaltlich an zu wenden. Das bedeutet, dass es keine Ausnahmen mehr gibt, auch wenn die baulichen Maßnahmen schon vor in Kraft treten dieses Gesetzes bewilligt wurden.²⁴

2|4 ZUSCHUSS FÜR BEHINDERTENGERECHTE WOHNUNGSUMBAUTEN

Die Umsetzung bestimmter notwendiger Gestaltungsmerkmale in den eigenen vier Wänden oder in Einrichtungen, die BesucherInnen offenstehen (z.B. Hotels, Freizeiteinrichtungen), ist mit erhöhtem Finanzierungsaufwand verbunden. Der Staat bietet jedoch Unterstützung in Form von günstigen Darlehen, einmaligen Zuschüssen oder anderen Tilgungserleichterungen an.

Es gibt verschiedene Formen von Unterstützungen, u.a.:

- Wohnbauförderung (bei Neuerrichtung)
- Sanierung (bei Adaptierung und Wiederherstellung)
- Wohnbeihilfe (Unterstützung bei Mietzahlungen)
- Geförderte Darlehen
- Förderungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen

2 | Krankheit, Behinderung und Wohnen

FRISTEN

In den Bundesländern bestehen unterschiedliche Bauordnungen und Förderungsmaßnahmen. Aus diesem Grund muss zeitgerecht, d.h. in der Regel vor Beginn einer Baumaßnahme, mit dem Amt der Landesregierung und den entsprechenden Behörden und Beratungsstellen Kontakt aufgenommen werden.²⁵

ANMERKUNG

Bei allen Förderungen ist jedenfalls zu berücksichtigen: Erst dann mit den Bauarbeiten zu beginnen, wenn das Förderungsansuchen positiv erledigt wurde!

ZUSTÄNDIGE STELLEN

- Das jeweilige Amt der Landesregierung
- Die Landesstellen des Sozialministeriumservice. Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.

19 vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Handbuch für barrierefreies Wohnen, S.3

20 vgl. barrierefrei-hausbau.de Stand 16.1.2017

21 ÖNORM B 1600:2017-04

22 §1 BGStG

23 §6 Abs. 2 BGStG

24 §19 Abs. 2 und 3 BGStG

25 help.gv.at „Förderungen für Menschen mit Behinderungen“ Stand 16.1.2017

3 | Steuern und Behinderung

Diese Kapitel verschafft einen Einblick in steuerliche Begünstigungen für Menschen mit Krankheiten oder Behinderungen.

3|1 EINKOMMENSTEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE UND AUFWENDUNGEN

Durch eine körperliche oder geistige Behinderung hat man Aufwendungen, wodurch die Einkommensteuerbemessungsgrundlage gesenkt werden kann.

DEFINITIONEN

Die **Einkommensteuerbemessungsgrundlage** ist das Bruttogehalt oder die Bruttopension eines ganzen Jahres, abzüglich bereits geleisteter Sozialversicherungsbeiträge. Diese Summe bildet die Berechnungsgrundlage für zu leistende Steuerzahlung. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Besteuerung seit der Steuerreform 2016 auf:

Tarifestufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz ab 2016
11.000 und darunter	0%
über 11.000 bis 18.000	25%
über 18.000 bis 25.000	35%
über 25.000 bis 31.000	35%
über 31.000 bis 60.000	42%
über 60.000 bis 90.000	48%
über 90.000 bis 1.000.000	50%
über 1.000.000	55%

Das bedeutet, dass alles unter 11.000,- Euro steuerfrei ist, sobald man über 11.000,00 Euro verdient, ist alles darüber Hinausgehende mit 25% zu versteuern, alles über 18.000,00 Euro hinausgehende mit 35% zu versteuern und so weiter.

Die durch eine Behinderung entstehenden außergewöhnlichen Belastungen können bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden und senken somit die Einkommensteuerbemessungsgrundlage.

VORAUSSETZUNG

Eine Person gilt (für steuerliche Belange) dann als behindert, wenn der Grad der Behinderung **mindestens 25%** beträgt. Der Grad der Behinderung von unter 50% erfolgt durch einen ablehnenden Bescheid infolge eines Antrages auf Ausstellung eines Behindertenpasses²⁶ (siehe dazu später unter Beihilfen und Förderungen für Personen mit Behinderungen).

Personen, bei denen die Einkünfte behinderter (Ehe-)PartnerInnen den Betrag von 6.000,00 Euro nicht übersteigen, können die Mehraufwendungen bei der eigenen Steuererklärung geltend machen.

3 | Steuern und Behinderung

3|2 ABSETZMÖGLICHKEITEN OHNE SELBSTBEHALT

Wenn kein Pflegegeld bezogen wird, können Pauschalbeträge abhängig vom Grad der Behinderung geltend gemacht werden:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25% bis 34%	75,00 Euro
35% bis 44%	99,00 Euro
45% bis 54%	243,00 Euro
55% bis 64%	294,00 Euro
65% bis 74%	363,00 Euro
75% bis 84%	435,00 Euro
85% bis 94%	507,00 Euro
ab 95%	726,00 Euro

HILFSMITTEL

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel – z.B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel – werden zusätzlich und ohne Kürzung durch einen Selbstbehalt anerkannt.

HEILBEHANDLUNGEN

Weiters können auch die Kosten einer Heilbehandlung im Zusammenhang mit der Behinderung zusätzlich zum Pauschalbetrag und ohne Kürzung durch einen Selbstbehalt berücksichtigt werden, wie z.B.:

- Arzt- und Spitalskosten
- Kur- und Therapiekosten
- Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen

AUFWÄNDE FÜR DIE MOBILITÄT

Darüber hinaus können gehbehinderte Personen, sofern sie ein öffentliches Verkehrsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benutzen können* und ein eigenes Kfz besitzen, einen pauschalen Freibetrag in Höhe von 190,00 Euro monatlich in Anspruch nehmen. Verfügen Körperbehinderte über kein eigenes Kfz können tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal 153,00 Euro geltend gemacht werden.

* Dafür ist unbedingt eine Eintragung in den Behindertenausweis notwendig, dass die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.

3|3 ABSETZMÖGLICHKEITEN MIT SELBSTBEHALT

Für Krankheitskosten, Kurkosten, Kosten für Medikamente, Kosten für Heilbehelfe ist bei **nicht** Vorliegen einer Behinderung von über 25% **ein Selbstbehalt zu berücksichtigen**. Bei Zuerkennung von Pflegegeld ist aber jedenfalls (und ohne Nachweis) von einem mindestens 25%igen Grad der Behinderung auszugehen.²⁷

Die Höhe des Selbstbehalts ist nach den Einkommens- und den Familienverhältnissen abgestuft. Dabei wird ein bestimmter Prozentsatz grundsätzlich auf das Einkommen angewendet.

höchstens	7.300,00 Euro	6%
mehr als	7.300,00 Euro	8%
mehr als	14.600,00 Euro	10%
mehr als	36.400,00 Euro	12%

Beispiel:

Anton verdient jährlich 40.000,00 Euro brutto und hat nach einer zahnärztlichen Behandlung (zwei Implantate inklusive Aufbau) 4.200,00 Euro bezahlt. Bei über 36.400,00 Euro fällt ein Selbstbehalt von 12% an, wodurch Anton 4.800,00 Euro selbst tragen müsste. Da dieser Betrag höher ist, als seine Auslagen der Zahnbehandlung, kann er nichts mehr absetzen.

Zuständige Stelle: Finanzamt

Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.

26 Telefonische Auskunft durch Edmund Rath 20.3.2017; Sozialministeriumservice Steiermark 0316/7090

27 bmf.gv.at „Krankheit und Behinderung“ Stand 16.1.2017

4 | Behinderung und Arbeit

Dieses Kapitel behandelt einerseits Problemstellungen für kranke und behinderte Menschen in der Arbeitswelt sowie im Weiteren Fördermöglichkeiten für das Erlangen, zur Absicherung und zum Erhalt eines Arbeitsplatzes.

4|1 BEGRIFF DER BEHINDERUNG IN DER ARBEITSWELT

Der Einsatz von Personen mit Behinderungen in der Arbeitswelt ist viel zu facettenreich, um eine allgemeine Feststellung über die Leistungsfähigkeit von behinderten Menschen zu prognostizieren. Leider ist es allerdings so, dass viele ArbeitgeberInnen den Einsatz von behinderten Personen aufgrund von Vorurteilen scheuen, weil allzu schnell mangelnde Leistung, häufige Krankenstände, Kur- oder Rehabilitationsaufenthalte etc. vermutet werden²⁸

Dieses Kapitel sollte Möglichkeiten (auch für Arbeitgeber/ Arbeitgeberinnen) aufzeigen, dass es sehr wohl Möglichkeiten gibt, behinderte Menschen vor ihrer fixen Anstellung genau einschätzen zu können, als es auch Fördermöglichkeiten gibt, die den zeitweisen Ausfall einer behinderten Person ausgleichen könnten.

4|2 INFORMATIONSPFLICHT AN ARBEITGEBERINNEN

Gleich vorneweg: Die Meldung eines Krankenstands ist von der Meldung einer bestimmten Krankheit bzw. einer Behinderung grundlegend zu unterscheiden.

Während ArbeitnehmerInnen aufgrund der Treuepflicht dazu verpflichtet sind, das Fernbleiben von der Arbeit zu melden und darüber auch eine ärztliche Bescheinigung vor zu legen, ist der Grund für den Krankenstand und die damit verbundene Arbeitsunfähigkeit niemals verpflichtend mit zu teilen.

Darüber hinaus gibt es auch sonst keine Verpflichtung, also auch unabhängig von einem Krankenstand, den ArbeitgeberInnen eine bestimmte Krankheit oder eine bestimmte Behinderung zu melden.

MELDEPFLICHTIGE KRANKHEITEN

Meldepflichtige Krankheiten haben nicht primär etwas mit der Arbeitswelt zu tun. Es handelt sich dabei um epidemiologische Krankheiten, die nach dem Epidemiegesetz für bestimmte Personen, z.B. ÄrztInnen oder Pflegepersonal eine Anzeigepflicht vorsehen. Im Grunde geht es darum, ansteckenden Krankheiten vor zu beugen.

WARNPFLICHT BEI KRANKHEITEN UND BEHINDERUNGEN

Eine Erkrankung oder Behinderung ist also nicht meldepflichtig und muss ArbeitgeberInnen im Normalfall nicht anvertraut werden. Die Ausnahme von der Regel sind diesbezüglich Berufe und Tätigkeiten, bei deren Ausübung durch eine Krankheit oder eine Behinderung ein erhöhtes Unfallrisiko für Betroffene selbst oder andere bestehen könnte (z.B. FlugzeugpilotInnen, LastkraftfahrerInnen, KranführerInnen, etc.).

In diesen Fällen haben ArbeitnehmerInnen aber die Pflicht vor drohenden Schäden zu warnen und zu deren Beseitigung beizutragen.²⁹

MELDEEMPFEHLUNG BEI KRANKHEITEN UND BEHINDERUNGEN

Sobald äußere Anzeichen wie anhaltende Müdigkeit, Konzentrationsstörungen, Unsicherheiten aller Art erkennbar sind, sollte man sich überlegen, offen darüber zu sprechen, um nicht plötzlich unangenehmen Gerüchten (wie z.B. übermäßiger Alkoholkonsum) ausgesetzt zu sein. In diesem Fall ist es aber sehr empfehlenswert sorgsam ab zu wägen, wie Vorgesetzte und KollegInnen darauf reagieren könnten, oder wozu durch eine Vertrauensperson geraten wird. Im Zweifelsfall, und unter Berücksichtigung eines geringen Risikos für einen Schaden, ist es unweigerlich besser, es für sich zu behalten.³⁰

4|3 FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN FÜR BEHINDERTE ARBEITNEHMERINNEN

BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE

Eine Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden (ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten) körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilnahme am Arbeitsleben zu erschweren. Als begünstigte Behinderte gelten Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%.³¹

WIE ERHÄLT MAN DEN „BEGÜNSTIGTEN“ - STATUS?

Der Antrag dafür ist bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu stellen. Beträgt der Grad der Behinderung mindestens 50%, bekommt man einen Bescheid der den „Begünstigten“ - Status zuerkennt. Eine weitere Voraussetzung ist eine österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft, ein Asylstatus oder eine dauernde Aufenthaltsgenehmigung. Ausschlussgründe sind Schulbesuch oder dauernde Pension.

Die Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt durch ärztliche Sachverständige des Sozialministeriumservice.³²

Siehe dazu später auch „Behindertenausweis“.

AUSGLEICHTAXE

Durch das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) wird die Eingliederung von begünstigten behinderten Personen in den Arbeitsprozess bezweckt.

ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, auf je 25 ArbeitnehmerInnen mindestens einen begünstigten behinderten Menschen einzustellen.

Entsprechen ArbeitgeberInnen der Verpflichtung nicht, so ist die sogenannte „Ausgleichtaxe (AT)“ von derzeit monatlich 253,00 Euro ³³ (Stand 2017) für jede nicht besetzte Pflichtstelle zu entrichten (Betriebe bis 99 DienstnehmerInnen). Für Betriebe zwischen 100 und 399 DienstnehmerInnen beträgt die AT 355,00 Euro und ab 400 DienstnehmerInnen 377,00 Euro.

4 | Behinderung und Arbeit

SONDERBESTIMMUNGEN ZUR AUSGLEICHSTAXE

Für ArbeitgeberInnen ist dabei interessant, dass sie diese Einstellpflicht auch dann erfüllen, wenn sie begünstigte behinderte ArbeitnehmerInnen in Teilzeit beschäftigen, ja sogar wenn lediglich die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze von 425,70 Euro monatlich (2017) vereinbart ist.³⁴

Bestimmte behinderte Personen wie z.B. blinde Menschen oder Jugendliche mit Behinderungen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr können doppelt auf die Pflichtzahl angerechnet werden.³⁵

ANMERKUNG ZUR AUSGLEICHSTAXE

Die Mittel fließen widmungsgebunden in den Ausgleichstaxfonds, aus dem Förderungen für Menschen mit Behinderungen und deren ArbeitgeberInnen zur beruflichen und sozialen Rehabilitation und Integration gewährt werden.³⁶

Förderungen für ArbeitgeberInnen bei Beschäftigung von behinderten Personen³⁷

- **Entgeltbeihilfe:** Je nach Ausmaß der festgestellten Leistungsminderung ist ein Zuschuss bis zu 50% der Bemessungsgrundlage bis zu einer maximalen Höhe von 700,00 Euro.
- **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe:** Bei der Gefährdung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes einer Person mit Behinderung; für die Zeit der Gefährdung, aber maximal drei Jahre erfolgen Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten in der Höhe von 50% der Bemessungsgrundlage bis zu einer maximalen Höhe von 700,00 Euro. (Bei beiden Förderungen können in begründeten Fällen die Lohnnebenkosten in die Bemessungsgrundlage einberechnet werden. Die maximale Förderung von 700,00 Euro monatlich erhöht sich aber dadurch nicht.)
- **Technische Arbeitshilfen**, die unmittelbar mit der Berufsausübung zusammenhängen, können bis zur vollen Höhe gefördert werden.
- **Adaptierung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen**, werden nach den Umständen des Einzelfalles gefördert. ArbeitgeberInnen müssen sich grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis an den Gesamtkosten beteiligen.
- **Externe Schulungskosten**, können (nichtbehinderungsbedingt) zur Sicherung eines Arbeitsplatzes bis zu 50% ersetzt werden.
- **Ausbildungsbeihilfen** können für den behinderungsbedingten Mehraufwand in Höhe der Ausgleichstaxe, bei nachweisbar höheren Kosten bis zur Höhe der dreifachen Ausgleichstaxe monatlich gewährt werden.
- Die Dauer des Zuschusses beträgt ein Schul-, Studien- oder Lehrjahr. Eine Verlängerung auf den gesamten Ausbildungszeitraum ist möglich.
- Gebärdensprachdolmetsch- oder Schriftdolmetschkosten, wenn eine Übersetzung für berufliche Zwecke erforderlich ist.

FÖRDERUNGEN FÜR BEHINDERTE UNTERNEHMERINNEN

- Maximal 50% der getätigten Ausgaben in der Gründungsphase können gefördert werden. Die Förderung ist mit der 100-fachen Ausgleichstaxe begrenzt (derzeit 25.300,00 Euro)

Hinweis: Für alle Förderungen müssen die Anträge grundsätzlich vor der Realisierung des Vorhabens eingebracht werden. Eine Entscheidung über die konkrete Höhe der Förderung ist jedoch erst nach Umsetzung des Vorhabens möglich.³⁸

Zuständige Stelle: Sozialministeriumservice. Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.

PERSÖNLICHE ASSISTENZ AM ARBEITSPLATZ (PAA)

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) umfasst Unterstützung bei sämtlichen manuellen Tätigkeiten, die die behinderte Person nicht selbst durchführen kann. PAA kann auch für die Absolvierung einer Ausbildung in Anspruch genommen werden. Die PAA umfasst u.a. folgende Tätigkeiten:

- Hilfe bei manuellen Tätigkeiten wie Akten vom Regal nehmen bzw. zurückstellen, Tasche packen, kopieren, heften, ablegen, mitschreiben auf Ansage.
- Aus- und Anziehen von Jacke, Handschuhen etc.
- Unterstützung während der Pausen, z.B. beim Mittagessen und bei der Toilettenbenutzung.
- Begleitung auf der Fahrt zur Arbeit und nach Hause
- Begleitung bei Verpflichtungen außerhalb des Büros z.B. auf Dienstreisen.

PAA kann von Menschen mit Behinderung ab der Pflegegeldstufe 5 (in begründeten Ausnahmefällen ab Pflegegeldstufe 3) in Anspruch genommen werden. AssistenznehmerInnen müssen die fachliche und persönliche Eignung für den ausgeübten bzw. angestrebten Beruf mitbringen. PAA darf in Anspruch genommen werden um:

- ein Dienstverhältnis zu erlangen oder erhalten zu können,
- einen drohenden Arbeitsplatzverlust zu vermeiden oder die Arbeitsleistung steigern zu können,
- ein Studium oder eine Berufsausbildung absolvieren zu können.

Die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz ist eine Leistung des Sozialministeriumservice. Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.

KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Die Kündigungsfrist eines begünstigten Behinderten richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder den Kollektivverträgen. Auch ein auf Probe vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Monats von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

Dauert das Dienstverhältnis jedoch schon mehr als vier Jahre (48 Monate) an oder wurde die Behinderteneigenschaft aufgrund eines Arbeitsunfalles vor mehr als sechs Monaten festgestellt, darf eine Kündigung von ArbeitgeberInnen erst dann ausgesprochen werden, wenn der Behindertenausschuss (Gremium mit Sitz in den Landesstellen des Sozialministeriumservices) nach Anhörung des Betriebsrates, der Behindertenvertrauensperson (StellvertreterIn) oder der Personalvertretung zugestimmt hat.³⁹

4 | Behinderung und Arbeit

4|4 DISKRIMINIERUNGSVERBOT IM ZUSAMMENHANG MIT BEHINDERTEN ARBEITNEHMERINNEN

MITTELBARE UND UNMITTELBARE DISKRIMINIERUNG

Entsprechend der Regelungen des Behinderteneinstellungsgesetzes ist es unerheblich,

- ob die behinderte Person unmittelbar diskriminiert wurde, weil sie in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfahren hat,
- oder ob dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren ohne sachliche Rechtfertigung behinderte Personen in besonderer Weise benachteiligen.⁴⁰
- Auch Belästigung stellt eine Diskriminierung dar.

Eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung ist insbesondere verboten bei:

- Begründung des Arbeitsverhältnisses (Bewerbung, Einstellung)
- Festsetzung der Entlohnung (Gehalt bzw. Lohn)
- Gewährung freiwilliger Sozialleistungen durch ArbeitgeberInnen
- Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie der Umschulung
- beruflichem Aufstieg
- sonstigen Arbeitsbedingungen
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- bei der Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Dienstverhältnisses,
- bei der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer ArbeitnehmerInnen- oder ArbeitgeberInnenorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen,
- bei der Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie der Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderen Art von selbständiger Tätigkeit.⁴¹

Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung belästigt wird.⁴²

DienstgeberInnen sind verpflichtet, etwaige bekannte Diskriminierungen und Belästigungen abzustellen.

RECHTSFOLGEN DER DISKRIMINIERUNG AM ARBEITSPLATZ

Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie Diskriminierungen verhindert. Dabei ist insbesondere auf die Dauer der Diskriminierung, die Schwere eines allfälligen Verschuldens, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und auf Mehrfachdiskriminierungen Bedacht zu nehmen.

KLAGE UND BEWEISLAST

Eine betroffene Person kann vor einem ordentlichen Gericht nur dann einen Schaden geltend machen, wenn zuvor ein Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice durchgeführt wurde.

Ein Diskriminierungstatbestand oder eine Belästigung ist von der behinderten Person dabei **nur glaubhaft** zu machen. Beklagten ArbeitgeberInnen obliegt es zu beweisen, dass es wahrscheinlicher ist, dass ein anderes glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war.⁴³

4|5 ARBEITSMARKTPROJEKTE FÜR BEHINDERTE PERSONEN (BERUFLICHE REHABILITATION)

In diesem Kapitel werden Ihnen unterschiedliche Programme und Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation vorgestellt.

NETZWERK BERUFLICHE ASSISTENZ - NEBA

Das NEBA bietet zahlreiche kostenlose Unterstützungsleistungen, die Angebote sowohl für Menschen mit Behinderung als auch für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche zur Verfügung stellen. Die Angebote sind im Folgenden:

- **Jugendcoaching** hilft ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen Perspektiven aufzuzeigen, die ihren Fähigkeiten entsprechen
- **Produktionsschule** hilft dabei, Basisqualifikationen und Social Skills nachträglich zu erwerben
- **Berufsausbildungsassistenz – (BAS)** begleitet die Ausbildung im Betrieb und in der Schule bei integrativen Lehrausbildungen
- **Arbeitsassistenz** begleitet bei der beruflichen (Erst-)Integration oder hilft gefährdete Arbeitsplätze zu erhalten
- **Jobcoaching** gibt individuelle Einschulung im neuen Unternehmen oder bei neuen Aufgaben

Zuständige Stelle: NEBA ist ein Service des Sozialministeriumservices. Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.

fit2work

fit2work ist das Programm für eine gesunde Arbeitswelt, das von Personen mit gesundheitlichen Problemen und von Betrieben (ab einem/einer MitarbeiterIn) in Anspruch genommen werden kann. fit2work bietet Information, Beratung und Unterstützung bei Fragen zur seelischen und körperlichen Gesundheit am Arbeitsplatz.

Die Begleitung erfolgt durch eine/n „Case ManagerIn“, der bzw. die hilft eine betriebsinterne Struktur zu schaffen, um MitarbeiterInnen nach langen Krankenständen oder gesundheitlichen Problemen wieder in den Betrieb zu integrieren.

4 | Behinderung und Arbeit

Der Service ist an folgende Personengruppen adressiert:

- Erwerbstätige (auch Einpersonunternehmen)
- Arbeitssuchende
- Arbeitslose
- arbeitslose und erwerbstätige Personen mit längeren Krankenständen
- Personen, die nach längeren Krankenständen wieder in ihren Beruf einsteigen möchten
- Betriebe (ab einem/einer MitarbeiterIn)

Zuständige Stelle: fit2work ist ebenfalls ein Service des Sozialministeriumservices.
Erstkontakt über: Tel: 05 99 88-2220
E-Mail: fit2work@sozialministeriumservice.at

4|6 (MEDIZINISCHE) REHABILITATION⁴⁴

Die Rehabilitation dient allen Maßnahmen **zur Erhaltung oder Wiedergewinnung der Fähigkeit zur Berufsausübung** und soll **die aktive Teilnahme am normalen Leben in Familie und Gesellschaft** ermöglichen.

Die Rehabilitation gliedert sich in drei Bereiche, nämlich der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation. Die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation wurden im Kapitel 4.5. zuvor abgehandelt, alles über die Maßnahmen der sozialen Rehabilitation folgen später im Kapitel 6.7. Im Folgenden werden also lediglich alle Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation zusammengefasst.

VORAUSSETZUNGEN

Die medizinische Notwendigkeit ist durch die behandelnden ÄrztInnen zu begründen. Die Pensionsversicherungsanstalt entscheidet sodann über die Art der Maßnahmen, bestimmt die Einrichtung und die Dauer des Aufenthaltes.

Ein Antrag auf Invaliditäts-/ Berufsunfähigkeitspension gilt als Antrag auf Rehabilitation. Im Zuge dieses Verfahrens wird geprüft, ob die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben durch die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen erreicht werden kann.

Es gilt das Prinzip **„Rehabilitation vor Pension“**.

KOSTEN/ZUZAHLUNG

Grundsätzlich übernimmt die Pensionsversicherungsanstalt die Kosten, allerdings ist je nach Einkommen eine tägliche Zuzahlung der Versicherten für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr vorgesehen.

monatliches Bruttoeinkommen	tägliche Zuzahlungen
mehr als 889,84 bis 1.471,22 Euro	7,97 Euro
mehr als 1.471,22 bis 2.052,61 Euro	13,65 Euro
mehr als 2.052,61 Euro	19,35 Euro

Bei sozialer Schutzbedürftigkeit - abhängig vom monatlichen Einkommen - ist eine Befreiung von der Zuzahlung vorgesehen.

In Bezug auf das Übergangsgeld und Umschulungsgeld sei hier auf das Kapitel 6.5. verweisen.

Zuständige Stelle: Sozialversicherungsträger
Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.

4|7 KUR

Die Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge oder auch Kur dienen der **Erhaltung der Leistungsfähigkeit**.

VORAUSSETZUNG

Die Leistungen der Kur werden nicht nur der arbeitenden Bevölkerung zugänglich gemacht, sondern auch PensionistInnen.

Die Kur ist eine freiwillige Leistung der Pensionsversicherungsanstalt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Der Antrag ist von den Versicherten oder den PensionistInnen zu stellen und durch die behandelnde ÄrztInnen zu begründen.

Grundsätzlich können - medizinische Notwendigkeit vorausgesetzt - zwei Kuraufenthalte innerhalb von fünf Jahren in Anspruch genommen werden.

Die Pensionsversicherungsanstalt entscheidet über die Art der Maßnahmen, bestimmt die Einrichtung und die Dauer des Aufenthaltes.

KOSTEN

Je nach Einkommen ist eine tägliche Zuzahlung der Versicherten bzw. PensionsbezieherInnen vorgesehen.

monatliches Bruttoeinkommen	tägliche Zuzahlungen
mehr als 889,84 bis 1.471,22 Euro	7,97 Euro
mehr als 1.471,22 bis 2.052,61 Euro	13,65 Euro
mehr als 2.052,61 Euro	19,35 Euro

Bei sozialer Schutzbedürftigkeit - abhängig vom monatlichen Einkommen - ist eine Befreiung von der Zuzahlung vorgesehen.

Zuständige Stelle: Sozialversicherungsträger
Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.

4 | Behinderung und Arbeit

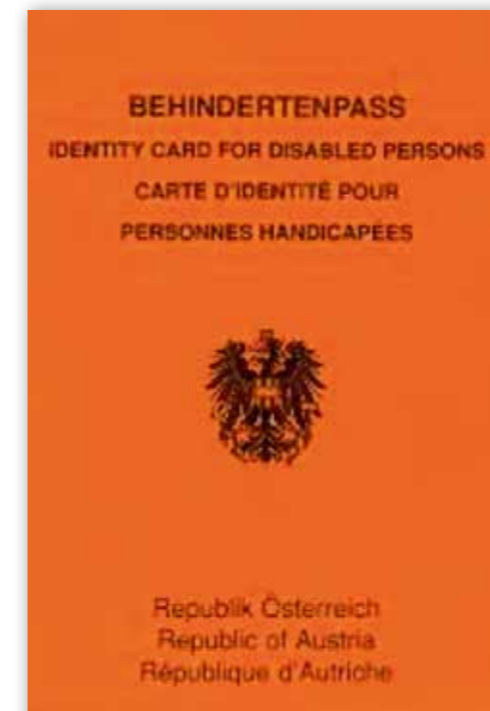
- 28 Anmerkung des Autors
- 29 OGH 25.01.1989, 9ObA286/88
- 30 Empfehlung des Autors
- 31 §§2 und 3 Behinderteneinstellungsgesetz
- 32 arbeiterkammer.at „Begünstigte behinderte Menschen“ Stand 17.1.2017
- 33 help.gv.at „Ausgleichstaxe“ Stand 20.2.2017
- 34 §5 Abs. 1 iVm §57 und 7a Abs. 1 BEinstG
- 35 §5 Abs. 2 BEinstG
- 36 help.gv.at „Arbeitgeber – Auflagen“ Stand 17.1.2017;
- 37 sozialministeriumservice.at „Menschen mit Behinderung: Förderungen“ Stand 20.2.2017
- 38 sozialministeriumservice.at „Förderung für behinderte Unternehmer und Unternehmerinnen“ Stand 27.2.2017
- 39 §8 Abs. 6b BEinstG
- 40 §7c Abs. 1 und 2 BEinstG
- 41 §7b BEinstG
- 42 §7d Abs. 3 Z3 BEinstG
- 43 §§7k und p BEinstG
- 44 pensionsversicherung.at „Kur/Reha“; Stand 30.03.2017

5 | Beihilfen und Förderungen für Personen mit Behinderungen

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über die Möglichkeiten diverser Förderungen und Beihilfen für Personen mit Behinderungen.

5|1 BEHINDERTENPASS

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis und dient als bundeseinheitlicher Nachweis einer Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung).



VORAUSSETZUNG

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Das Dokument wird in deutscher Sprache ausgestellt.

Bei Anträgen auf Ausstellung eines Behindertenpasses, die nach dem 1. September 2016 im Sozialministeriumservice einlangen, erfolgt die Ausstellung in Form einer **Scheckkarte**. Unbefristet ausgestellte Behindertenpässe, die der bisherigen Rechtslage entsprechen, bleiben weiterhin gültig. Ein Umtausch findet nicht statt.

Die Vorderseite der Scheckkarte enthält u.a. die persönlichen Daten der Person, das Datum der Ausstellung sowie den Grad der Behinderung. Der ebenfalls auf der Vorderseite angebrachte QR-Code ermöglicht Menschen mit Behinderung, auf der Homepage des Sozialministeriumservice nähere Informationen zum Behindertenpass und den einzelnen Zusatzeintragungen abzurufen.



5 | Beihilfen und Förderungen für Personen mit Behinderungen

Epileptiker/Epileptikerin			
Osteosynthesematerial	D1	D3	D2
Prothese			
Cochlearimplantat			
Orthese			

Auf der Rückseite der Scheckkarte werden vorliegende Zusatzeintragungen größtenteils in Form von Piktogrammen vorgenommen.

Nachfolgend wird hier eine Auflistung der Piktogramme dargestellt



Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel



Eine Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz kann in Anspruch genommen werden



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson.

D1

Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder Aids

D2

Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit

D3

Magenkrankheit oder eine andere innere Krankheit



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen.



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist schwer hörbehindert.



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist hochgradig sehbehindert.



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist blind.



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist gehörlos.



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist taubblind.



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes benötigt einen Assistenzhund (Blindenführ-, Service- oder Signalhund).

Für InhaberInnen eines Behindertenpasses folgender Leiden sind Zusatzeintragungen ohne Piktogramm vorgesehen:

- ist EpileptikerIn
- ist TrägerIn von Osteosynthesematerial
- ist TrägerIn einer Prothese
- ist TrägerIn eines Cochlearimplantates
- ist TrägerIn einer Orthese

Hinweis 1

Es besteht kein Anspruch auf eine finanzielle Leistung durch den Besitz eines Behindertenpasses. Allerdings kann man durch Vorlage des Dokumentes bei diversen Veranstaltungen Ermäßigungen erhalten.

Hinweis 2

Für die nun folgenden Maßnahmen ist allerdings zwingend ein Behindertenpass notwendig:

- ÖBB – Ermäßigung
- Kostenlose Jahresvignette
- Vergünstigte Mautgebühr
- Parkausweis gemäß §29b StVO: Befreiung von den Parkgebühren

5 | Beihilfen und Förderungen für Personen mit Behinderungen

Zuständige Stelle: Die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice. Entnehmen Sie bitte die Kontaktdaten dem beiliegenden Poster.⁴⁵

5|2 ÖBB - ERMÄSSIGUNG



Mit einem österreichischen Behindertenpass erhalten Menschen mit Behinderung auf ÖBB Standard-Einzeltickets 50% Ermäßigung.

VORAUSSETZUNG

- Angabe des Behinderungsgrads von mindestens 70%, oder
- Eintrag: „InhaberIn des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

5|3 KOSTENLOSE JAHRESVIGNETTE

Voraussetzung für den Erhalt der Jahresvignette sind folgende. Die behinderte Person muss:

- im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt,
- ein auf sie zugelassenes Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 Tonnen und
- einen Behindertenpass mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ haben.⁴⁶

Falls die Vignette schon zuvor erworben wurde, kann auch die Erstattung des Kaufpreises erfolgen.

Zuständige Stelle: Die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice. Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.⁴⁷

Erfolgt innerhalb des Geltungszeitraums der zugewiesenen Gratisvignette ein **Kraftfahrzeugwechsel**, so kann für den verbleibenden Zeitraum eine neuerliche Gratisvignette beantragt werden.

Zuständige Stelle: ASFINAG Maut Service GmbH
Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.

5|4 ZUSCHUSS ZUR ERLANGUNG EINER LENKBERECHTIGUNG

Begünstigten behinderten Menschen oder gehbehinderten Menschen, die zur Erreichung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf die Benützung eines Kfz angewiesen sind, kann zur Erlangung der Lenkberechtigung ein Zuschuss gewährt werden. Voraussetzung dafür ist der Vermerk im Behindertenpass, dass **die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist**.

Die Kosten für die Erlangung einer Lenkberechtigung können bis zu einer Höhe von maximal 50% übernommen werden.

Zuständige Stelle: Die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice. Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.⁴⁸

5|5 PARKAUSWEIS GEMÄSS §29B STVO: BEFREIUNG VON DEN PARKGEBÜHREN⁴⁹

Mit einem Ausweis nach § 29b StVO (Straßenverkehrsordnung) darf man zum Ein- oder Aussteigen und zum Ein- und Ausladen eines Rollstuhls an folgenden Stellen **parken**:

- dort, wo ein Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist
- in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung
- in einer FußgängerInnenzone, in der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf
- auf Behindertenparkplätzen.



Darüber hinaus darf man mit diesem Ausweis zum Ein- oder Aussteigen und zum Ein- und Ausladen eines Rollstuhls an folgenden Stellen **halten**:

- dort, wo ein Halte- und Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist, sowie
- in zweiter Spur.

Wichtige Hinweise:

- Das Auto muss dementsprechend gekennzeichnet sein (also Ausweis hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar).
- Wenn ein/e InhaberIn des Ausweises nur als BeifahrerIn mitfährt, darf nur solange geparkt werden, wie der/die AusweisinhaberIn befördert wird.
- Die Befreiung von Parkgebühren gilt nicht automatisch in ganz Österreich, weil nicht die Straßenverkehrsordnung sondern landesspezifische Regelungen an zu wenden sind. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert in den entsprechenden Gemeinden sicherheitshalber zuvor nach zu fragen.

5 | Beihilfen und Förderungen für Personen mit Behinderungen

VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für die Erlangung eines Parkausweises für einen „Behindertenparkplatz“ ist ein Behindertenpass mit der Zusatzeintragung **„Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“**.

Hinweis 1

Falls dieser Eintrag noch nicht im Behindertenpass vorgenommen wurde, kann ein Antrag auf die Befreiung von Parkgebühren unter Berücksichtigung des Eintrages „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass mit bzw. in einem Formular gestellt werden. Ärztliche Atteste sind diesem Antrag für eine bessere Aussicht auf Erfolg gleich bei der Antragstellung beizugeben.

Hinweis 2

Für die nun folgenden Maßnahmen muss zwingend ein Behindertenpass und außerdem ein Parkausweis gemäß §29b StVO vorliegen.

- Vergünstigte Mautgebühr
- Neukauf und Adaptierung eines Kfz
- Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. von der Kraftfahrzeugsteuer

Zuständige Stelle: Die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice. Entnehmen Sie bitte die Kontaktdaten dem beiliegenden Poster.

5|6 VERGÜNSTIGTE MAUTGEBÜHR

Auf einigen Abschnitten österreichischer Autobahnen wird für Pkw eine Streckenmaut eingehoben. Bei diesen sogenannten Sondermautstrecken handelt es sich um Abschnitte

- der Pyhrn Autobahn (A 9) → Bosruck- und Gleinalmtunnel
- der Tauern Autobahn (A 10) → Tauern- und Katschbergtunnel
- der Karawanken Autobahn (A 11) → Karawankentunnel
- der Brenner Autobahn (A 13) → die Strecke zwischen Innsbruck Süd und italienischer Grenze
- und der Arlberg Schnellstraße (S 16) → Arlbergtunnel.

Für diese Sondermautstrecken kann eine Jahreskarte für LenkerInnen von Behindertenfahrzeugen zum Preis von 7,00 Euro erworben werden.

VORAUSSETZUNG

- Parkausweis gemäß § 29b StVO
- Das Fahrzeug muss eine für den behindertengerechten Betrieb geeignete Typisierung aufweisen, also ein Behindertenfahrzeug sein oder die Lenkbefugnis (Führerschein) muss zumindest auf den Betrieb eines Fahrzeuges ohne Kupplungspedal (Automatikgetriebe) eingeschränkt sein.
- Die Jahreskarte wird nur für ein Kfz ausgestellt und darf nur verwendet werden, wenn das Fahrzeug von der Person mit Behinderung selbst gelenkt wird.

Zuständige Stelle: Die jeweilige ASFINAG Maut Service GmbH
Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.

5|7 NEUKAUF UND ADAPTIERUNG EINES KRAFTFAHRZEUGES (KFZ)

Der Neukauf und die Adaptierung eines Kfz kann auf Ansuchen der Gewährung einer Beihilfe (Darlehen/Zuschuss) gefördert werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum).

Außer bei einem Totalschaden oder irreparabler Beschädigung des Fahrzeuges ohne eigenes Verschulden kann um eine Ausnahmegenehmigung angesucht werden.

VORAUSSETZUNG

- Das Kfz muss auf die körperbehinderte Person zugelassen sein.
- AntragstellerIn muss über eine Lenkberechtigung verfügen, oder falls dies nicht möglich ist, glaubhaft machen, dass das Kfz überwiegend (mindestens zwei Mal wöchentlich) für die persönliche Beförderung genutzt wird.
- Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen. Als Nachweis reicht die Vorlage des Lohnzettels.
- Es muss ein Ausweis nach § 29b StVO vorliegen.
- Die Behinderung **ist durch die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“** im Behindertenpass nachzuweisen.
- Es ist der Nachweis über den erfolgten Erwerb des Kfz zu erbringen. Die Person mit Behinderungen **muss das Kfz besitzen** und nicht nur lenken.

Zuständige Stelle: Die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice. Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.⁵⁰

ZUSÄTZLICHE INFORMATION

Die Förderung wird von mehreren Stellen gewährt, das Ansuchen bei lediglich einer Stelle ist allerdings ausreichend. Fördernde Stellen sind: Das Sozialministeriumservice, der zuständige Sozialversicherungsträger, die Arbeiterkammer, die Unfallversicherungsanstalt, die Bezirkshauptmannschaften oder Magistrate.

5 | Beihilfen und Förderungen für Personen mit Behinderungen

5|8 BEFREIUNG VON DER MOTORBEZOGENEN VERSICHERUNGSSTEUER BZW. VON DER KRAFTFAHRZEUGSTEUER

Menschen mit Behinderungen können sich von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. der Kraftfahrzeugsteuer **für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug** befreien lassen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATION

Die **motorbezogene Versicherungssteuer** ist zusätzlich zum Versicherungsentgelt (Prämie) für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu entrichten. **Die Kraftfahrzeugsteuer** ist lediglich für Kfz mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von **mehr als 3,5 Tonnen ab zu führen**.⁵¹

VORAUSSETZUNG

- Das Kfz muss auf die körperbehinderte Person zugelassen sein.
- Das Kfz muss vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung der körperbehinderten Person und für Fahrten, die den Zwecken der körperbehinderten Person und der Haushaltsführung dienen, verwendet werden.
- Es muss ein Ausweis nach § 29b StVO vorliegen.
- Die Behinderung ist durch die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass nachzuweisen.

Hinweis: Als Zweit-ZulassungsbesitzerIn besteht keine Möglichkeit zur Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer.⁵²

Zuständige Stelle für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer:

Das Versicherungsunternehmen, bei dem das Kfz haftpflichtversichert ist.

Zuständige Stelle für die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer:

das Wohnsitzfinanzamt.⁵³ Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.

5|9 BEFREIUNG VON DER REZEPTGEBÜHR UND VOM SERVICEENTGELT FÜR DIE E-CARD

Der Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr hängt nicht von einer bestehenden Behinderung ab, kann aber aufgrund anderer zutreffender Voraussetzungen auch für Personen mit Behinderung erfüllt sein.

Treffen diese Voraussetzungen zu, entfällt auch das Service-Entgelt für die e-card. Neben den Versicherten sind stets auch deren anspruchsberechtigte Angehörige mit begünstigt.

VORAUSSETZUNGEN

Eine **generelle Befreiung** trifft auf folgenden Personenkreis zu:

- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten (Die Rezeptgebührenbefreiung betrifft nur die Medikamente, die zur Behandlung von anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten notwendig sind.)
- Zivildienstler und deren Angehörige
- AsylwerberInnen in Bundesbetreuung

Bei **sozialer Schutzbedürftigkeit** werden zwei Gruppen unterschieden:

BEFREIUNG OHNE ANTRAG

- BezieherInnen von bestimmten Geldleistungen wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (z.B. Ausgleichszulage, Ergänzungszulage)
- Personen die im laufenden Kalenderjahr bereits 2% des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt haben, sind automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit.
- Personen, die nicht aus einem anderen Grund von der Rezeptgebühr befreit sind, müssen in jedem Fall mindestens 39mal die Rezeptgebühr zu je 5,85 Euro (2017) zahlen, bevor die 2% - Deckelung der Rezeptgebühren zur Anwendung kommt (Mindestobergrenze).

BEFREIUNG MIT ANTRAG

Personen, deren monatliches Nettoeinkommen folgende Richtwerte 2017 nicht übersteigt:

- Alleinstehende: 889,84 Euro
- Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf: 1.023,32 Euro
- Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften: 1.334,17 Euro
- Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit erhöhtem Medikamentenbedarf: 1.534,30 Euro
- Richtwerterhöhung pro mitversichertes Kind: 137,30 Euro

Hinweis

Einkommen von sonstigen im Haushalt lebenden Personen werden mit 12,5% berücksichtigt.

Zuständige Stelle für die Befreiung von der Rezeptgebühr ist der zuständige Sozialversicherungsträger. Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.

5|10 BEFREIUNG VON RUNDFUNKGEBÜHREN, VON DER ENTRICHTUNG DER ÖKOSTROMPAUSCHALE UND ZUSCHUSSLEISTUNG ZUM FERNSPRECHENTGELT

Auch der Anspruch auf Befreiung von einer dieser Leistungen hängt nicht von einer bestehenden Behinderung ab, sondern kann aufgrund anderer zutreffender Voraussetzungen für Personen mit Behinderung erfüllt sein.

Der Antrag für eine, zwei oder alle drei dieser Begünstigungen kann mittels eines Formulars gestellt werden, dem verschiedene Dokumente beizufügen sind. Wird der Antrag positiv erledigt, wird man für maximal 60 Monate von den Gebühren befreit bzw. erhält man für maximal 60 Monate den Zuschuss.

5 | Beihilfen und Förderungen für Personen mit Behinderungen

Der Zuschuss zum Fernsprechtgelt erfolgt über einen Gutschein von 10,00 Euro, den man dem Telefonanbieter weiterleiten muss.

Derzeit kann man ausschließlich für die folgenden Anbieter einen Zuschuss beziehen:

- A1 Telekom
- AICALL
- Kabel TV – Amstetten
- Drei
- T-Mobile (Klax sozial)
- Spusu⁵⁴

BezieherInnen des Zuschusses zum Fernsprechtgelt können sich auch von der Bezahlung der Ökostrompauschale und der teilweisen Entrichtung vom Ökostromförderbeitrag befreien lassen.

VORAUSSETZUNGEN

- Volljährigkeit
- Hauptwohnsitz in Österreich
- Außerdem müssen Anspruchsberechtigte eine der folgenden Leistungen beziehen: Pflegegeld, Pension, Arbeitslosengeld, Studienbeihilfe, Sozialhilfe.
- Das Haushalts-Nettoeinkommen, also das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen, darf folgende Grenzen für das Jahr 2017 nicht überschreiten.
 - Eine Person: 996,62 Euro
 - Zwei Personen: 1.494,27 Euro
 - Für jede weitere Person können 153,78 Euro hinzugerechnet werden.⁵⁵

Zuständige Stelle für die Befreiung von den Rundfunkgebühren, Zuschussleistungen zum Fernsprechtgelt und/oder eine Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale ist das Gebühren Info Service.⁵⁶ Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.

5|11 EURO – KEY/ EUROSCHLÜSSEL (SCHLÜSSEL FÜR BEHINDERTEN – WC'S)

In vielen Städten und Gemeinden, aber auch an den Autobahnraststellen werden Behindertentoiletten seit Jahren mit dem sogenannten „Euro-Zylinderschloss“ ausgestattet.

Durch den Umstand, dass nur mehr jener Personenkreis Zutritt hat, der diese Toiletten dringend braucht, ergeben sich folgende Vorteile für (geh-)behinderte Personen:

- Mehr Reinlichkeit und Hygiene
- Kein Missbrauch durch Nutzung eines nicht zugedachten Personenkreises
- Bessere Ausstattung durch die BetreiberInnen, da die Gefahr von Devastierung kaum mehr besteht
- Keine umständliche Schlüsselbeschaffung durch Hauspersonal
- der Schlüssel gilt auch in weiteren europäischen Staaten, wie z.B. Italien, der Schweiz, Tschechien oder Kroatien.⁵⁷

Hinweis:

Neben der WC-Ausstattung bietet das Euro-Zylinderschloss aber auch weitere Einsatzmöglichkeiten: Beispielsweise sind derzeit oft ältere, unzugängliche Gebäude mit Schrägaufzügen für behinderte Menschen ausgerüstet. Mit dem Euro-Zylinderschloss und dem euro-key sind solche Einrichtungen ohne Umstände benutzbar.

Die euro – key Standorte Österreichs findet man auf der Homepage der OEAR (www.oeaar.at) oder direkt gleich mit folgendem Link: http://www.oeaar.or.at/barrierefrei-leben/mobilitat-und-verkehr/euro-key/euro-key/WC_liste17102016.pdf

VORAUSSETZUNG

- Bundesbehindertenpass
- Ausweis nach § 29b StVO

Zuständige Stelle postalisch

ÖAR
Kennwort euro-key
Favoritenstraße 111/11
1100 Wien
oder **per E-Mail an** eurokey@oeaar.or.at

Für die Bestellung des euro – keys gibt es ein Bestellformular, dem die zuvor genannten Unterlagen beigelegt werden können bzw. einer E-Mail als Anhang beigelegt werden können.

5 | Beihilfen und Förderungen für Personen mit Behinderungen

- 45 siehe help.gv.at „sonstige Beihilfen und Förderungen für Menschen mit Behinderungen“ Stand 1.3.2017
- 46 §13 Abs.2 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz)
- 47 siehe help.gv.at „sonstige Beihilfen und Förderungen für Menschen mit Behinderungen“ Stand 1.3.2017
- 48 siehe help.gv.at „sonstige Beihilfen und Förderungen für Menschen mit Behinderungen“ Stand 1.3.2017
- 49 §29b StVO (Straßenverkehrsordnung)
- 50 siehe help.gv.at „sonstige Beihilfen und Förderungen für Menschen mit Behinderungen“ Stand 1.3.2017
- 51 siehe bmf.gv.at „Die motorbezogene Versicherungssteuer und Kraftfahrzeugsteuer“ Stand 2.3.2017
- 52 Broschüre Sozialministeriumservice: Gratisvignette für Menschen mit Behinderung; Stand 30.4.2017
- 53 help.gv.at „sonstige Beihilfen und Förderungen für Menschen mit Behinderungen“ Stand 1.3.2017
- 54 gis.at “Befreiung/ Zuschuss“ Stand 3.3.2017
- 55 gis.at “Befreiung/ Zuschuss“ Stand 3.3.2017
- 56 siehe help.gv.at „sonstige Beihilfen und Förderungen für Menschen mit Behinderungen“ Stand 1.3.2017
- 57 behinderung-vorarlberg.at „Euro-Schlüssel“ Stand 3.3.2017

6 | Soziales Netz

Dieses Kapitel behandelt alle Themen, die dann von Bedeutung werden, wenn „alle Stricke reißen“. Es werden also jene gesetzlichen Mechanismen beschrieben, wodurch Menschen in Notsituationen vom Staat unterstützt werden.

6|1 BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG

ALLGEMEINES

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist eine durch die einzelnen Bundesländer wahrzunehmende Aufgabe, weswegen darauf zu verweisen ist, dass es keine einheitliche Regelung dafür gibt.

Grundsätzlich kann angemerkt werden, dass mit der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung all jene Menschen unterstützt werden sollen, **die für ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft nicht mehr aufkommen können.**

Es wird der notwendige monatliche Bedarf an Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Beheizung und Strom, Hausrat, andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe sowie Wohnbedarf mit einem jährlich neu festgelegten Geldbetrag ausgedrückt.

Ein Anspruch auf die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung kommt allerdings erst dann in Frage, wenn eine ausreichende finanzielle Absicherung durch andere Mittel (z.B. Einkommen, Leistungen aus der Sozialversicherung, Unterhalt, etc.) oder Vermögen nicht möglich ist.⁵⁸

MINDESTSICHERUNG UND (MÖGLICHE) ERWERBSTÄTIGKEIT

Es existiert keine Wahlfreiheit zwischen dem Bezug von mindestsichernden Leistungen und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. BezieherInnen von Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung müssen Bereitschaft zeigen ihre eigene Arbeitskraft ein zu setzen.

Wird eine Leistung bezogen, aber der Einsatz einer zumutbaren Arbeit verweigert, kann diese gekürzt und in Ausnahmefällen auch zur Gänze gestrichen werden.

Bei folgenden Personen besteht allerdings kein Zwang zumutbare Arbeit an zu nehmen:

- PensionistInnen die das Regelpensionsalter (Männer 65 Jahre, Frauen 60 Jahre) erreicht haben
- Personen mit Betreuungspflichten für Kinder unter drei Jahren, sofern keine geeignete Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist
- **pflegende Angehörige, die Personen von mindestens der Pflegegeldstufe 3 betreuen**
- **pflegende Angehörige, die Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten**
- Auszubildende, die in einer bereits vor dem 18. Geburtstag begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen (ein Studium zählt hier nicht dazu).

6 | Soziales Netz

EIGENE EINKÜNFTE

Grundsätzlich müssen eigene Mittel eingesetzt werden. Folgende Einkünfte werden jedoch grundsätzlich nicht in Abzug gebracht:

- Freiwillige Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein/eine Dritte/r zur Ergänzung der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung gewährt, ohne dazu eine rechtliche Pflicht zu haben, außer sie erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Unterstützung dieser Art mehr erforderlich wäre (z.B. Lebensmittelgutscheine)
- Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (z.B. Familienbeihilfe) mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich
- Pflegegeld oder ähnliche Leistungen (Achtung: Das Pflegegeld kann jedoch beim/bei der pflegenden Angehörigen als Einkommen betrachtet werden)

VERMÖGEN

Bestehendes Vermögen muss grundsätzlich verwertet werden.

Ausgenommen davon sind:

- Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistiger und kultureller Bedürfnisse erforderlich sind
- Kfz, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere wegen einer Behinderung oder unzureichende Infrastruktur) benötigt werden
- Angemessener Hausrat
- Sonstige Vermögenswerte ausgenommen Immobilien, soweit sie den Freibetrag nicht übersteigen und solange die Leistungen nicht länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen werden

Die einzelnen Freibeträge der Bundesländer:

- Burgenland: 4.449,20 Euro⁵⁹
- Kärnten: 4.449,20 Euro⁶⁰
- NÖ: 4.222,30 Euro⁶¹
- OÖ: 4.449,20 Euro⁶²
- Salzburg: 3.720,05 Euro⁶³
- Steiermark: 4.222,30 Euro⁶³
- Tirol: 4.449,20 Euro⁶⁵
- Vorarlberg: 4.200,00 EuroEuro⁶⁶
- Wien: 4.449,20 Euro⁶⁷

KOSTENERSATZ BEI MINDESTSICHERUNG AN PRIVATHAUSHALTE

Die Pflicht zum Kostenersatz entfällt für:

- Ehemalige LeistungsempfängerInnen, die wieder ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen oder Vermögen selbst erwirtschaftet haben
- Eltern für ihre volljährigen Kinder (Ausnahme: Kärnten)

- Kinder für ihre Eltern (Ausnahme: Kärnten)
- (wie bisher) Großeltern für ihre EnkelInnen und umgekehrt
- GeschenknehmerInnen

Die Pflicht zum Kostenersatz bleibt bestehen für:

- Sozialversicherungs- oder andere Leistungen durch Dritte, die der Bedarfsdeckung zumindest teilweise gedient hätten (Pensionsleistungen, Ausgedinge, etc.)
- (ehemalige) EhegattInnen (Ausnahmen: Niederösterreich und Steiermark)
- Eltern für ihre minderjährigen Kinder (Ausnahmen: Niederösterreich und Steiermark)
- Ehemalige HilfeempfängerInnen in Hinblick auf nicht selbst erwirtschaftetes Vermögen (z.B. Erbschaft) unter Berücksichtigung eines Freibetrages und einer dreijährigen Verjährungsfrist

HÖHE DER MINDESTSICHERUNG⁶⁸

Bundesland	Alleinstehende	Volljährige, die gemeinsam im Haushalt mit einer Person leben	weitere Erwachsene im Haushalt	Erstes bis drittes Kind	ab dem vierten Kind
Burgenland	838,00 €	628,00 €	419,00 €	161,00 €	161,00 €
Kärnten	844,46 €	633,35 €	422,23 €	152,00 €	126,67 €
Niederösterreich	844,46 €	633,35 €	422,23 €	194,23 €	194,23 €
Oberösterreich	921,30 €	649,10 €	450,70 €	212,00 €	212,00 €
Salzburg	844,46 €	633,35 €	keine Angabe	177,34 €	177,34 €
Steiermark*	844,46 €	633,35 €	422,23 €	152,00 €	126,67 €
Tirol*	633,35 €	475,01 €	keine Angabe	209,00 €	209,00 €
Vorarlberg*	633,91 €	473,58 €	315,73 €	184,01 €	184,01 €
Wien	837,76 €	628,32 €	418,88 €	226,20 €	226,20 €

* eigene Regelung über den Wohnkostenzuschuss

+ Mietkostenzuschuss wird bei der Auszahlung vom Land einbehalten und direkt an VermieterIn ausbezahlt⁶⁹

Hinweis: MindestsicherungbezieherInnen sind automatisch krankenversichert.

Zuständige Stelle: Bezirkshauptmannschaften, Magistrate sowie das Sozialreferat MA 40 in Wien

6 | Soziales Netz

6|2 AUSGLEICHZULAGEN

Die Ausgleichszulage soll PensionsbezieherInnen, die im Inland leben, ein Mindesteinkommen sichern. Sie wird umgangssprachlich oft als „Mindestpension“ bezeichnet.⁷⁰

Richtsätze für die Ausgleichszulage	pro Monat im Jahr 2017
Für alleinstehende PensionistInnen (gilt auch für Witwen/Witwer)	889,84 Euro
Für alleinstehende PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer), die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben (NEU)	1.000,00 Euro
Für PensionistInnen, die mit EhepartnerInnen oder gleichgeschlechtlich eingetragenen PartnerInnen im gemeinsamen Haushalt leben	1.334,17 Euro
Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen 327,29 Euro nicht übersteigt (nicht bei Witwer- oder Witwenpension)	137,30 Euro
Pensionsberechtigte auf WaisInnenpension: bis zum 24. Lebensjahr	327,29 Euro
Pensionsberechtigte auf WaisInnenpension: bis zum 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind	491,43 Euro
Pensionsberechtigte auf WaisInnenpension: nach dem 24. Lebensjahr	581,60 Euro
Pensionsberechtigte auf WaisInnenpension: nach dem 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind	889,84 Euro

6|3 NOTSTANDSHILFE (ABGRENZUNG ZUR BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG):

Notstandshilfe wird bei Vorliegen der Voraussetzungen im **Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld** gewährt. Man kann sie **zwar zeitlich unbegrenzt** beziehen, eine Bewilligung erfolgt jedoch jeweils nur für längstens **52 Wochen**. Das bedeutet, dass man nach Ablauf dieses Zeitraums einen neuen Antrag auf Notstandshilfe stellen muss.

VORAUSSETZUNGEN

Der Anspruch auf Notstandshilfe ist grundsätzlich wie beim Arbeitslosengeld bei Vorliegen von

- Arbeitslosigkeit
- Arbeitswilligkeit und
- Arbeitsfähigkeit möglich.

Entgegen der Voraussetzung für das Arbeitslosengeld muss sich die Person aber zusätzlich in einer Notlage befinden, was bedeutet, dass der betreffenden Person die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse nicht mehr möglich ist. Das bedeutet, dass die gesamte wirtschaftliche und familiäre Situation inklusive des Einkommens aller in einem Haushalt lebenden Personen für das Vorliegen der Notlage beurteilt wird.

Hinweis: NotstandsbezieherInnen sind automatisch krankenversichert.

HÖHE DES NOTSTANDS

Liegt das Arbeitslosengeld über dem Ausgleichszulagenrichtsatz (siehe Beträge im vorherigen Kapitel) beträgt die Notstandshilfe grundsätzlich 92% des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes. In den übrigen Fällen gebührt als Notstandshilfe 95% des Arbeitslosengeldes.

Zuständige Stelle: Arbeitsmarktservice^{71,72}

Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.

6|4 UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR MENSCHEN⁷³ MIT BEHINDERUNG

Zusätzlich zur finanziellen Hilfe durch andere KostenträgerInnen kann für bestimmte Ausgaben eine Förderung aus dem Unterstützungsfonds gewährt werden.

VORAUSSETZUNGEN

- Vorliegen einer sozialen Notlage
- die durch ein im Zusammenhang mit der Behinderung stehendes Ereignis entstanden ist.⁷⁴
- Die Person mit Behinderung ist **nicht** ein begünstigter behinderter Mensch (also z.B. ein Kind oder ein/e PensionistIn); ➔ Ausnahmen sind allerdings möglich.

RÜCKZAHLUNGSVERPFLICHTUNG

Bei widmungswidriger Verwendung, falschen Angaben oder selbst verschuldeter Nicht-Durchführung des Vorhabens ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere im Bereich der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der EmpfängerInnen, kann auf die Rückzahlung verzichtet, die Forderung gestundet oder die Abstattung in Raten bewilligt werden.⁷⁵

Zuständige Stelle: Landesstelle des Sozialministeriumservice. Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.

6|5 SOZIALE REHABILITATION

Aufgrund Maßnahmen der sozialen Rehabilitation sollen erschwerte Lebensumstände von Personen mit Behinderung besser bewältigbar werden. Dabei werden hier Maßnahmen zusammengefasst, die bereits an anderen Stellen dieser Broschüre erwähnt wurden.

FÖRDERUNGEN ZUR STEIGERUNG DER MOBILITÄT (SIEHE KAPITEL 5)

- Zuschüsse zum Erwerb eines behinderungsbedingt notwendigen Kfz
- Fahrtkostenzuschüsse für RollstuhlfahrerInnen

6 | Soziales Netz

WOHNUNGSADAPTIERUNGEN FÜR ROLLSTUHLFAHRERINNEN (SIEHE KAPITEL 2)

Bei Begründung eines neuen Haushalts oder unmittelbar nach Verunfallung kann eine Kostenübernahme für behinderungsbedingt notwendige Adaptierungen (z.B. Rampen, unterfahrbare Küchenschränke, Duschumbau) erfolgen. Es empfiehlt sich, eine vorherige Beratung über die am Markt erhältlichen Hilfsmittel durch ergotherapeutisch geschulte Fachkräfte des Sozialministeriumservice und seiner Landesstellen einzuholen.

TECHNISCHE UND ORTHOPÄDISCHE BEHELFE SOWIE MASSNAHMEN DER HEILFÜRSORGE FÜR

- Blinde Menschen
z.B. Zuschüsse für Lesegeräte, blindenspezifische Computer- Hard- und Software, Farberkennungsgeräte
- Gehörlose Menschen
z.B. Lichtsignalanlagen bzw. -geräte
- RollstuhlfahrerInnen und schwerst Gehbehinderte
z.B. Treppenlifter, Badewannenlifter für Mobilitätsbehinderte⁷⁶

Zuständige Stelle: Die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice. Entnehmen Sie die Kontaktdaten dem beiliegenden Poster.

6|6 PENSIONSVOorschuss

Einen Pensionsvorschuss erhalten Personen sobald feststeht, dass auch tatsächlich mit der Zuerkennung einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension oder einer Alterspension oder einem Sonderruhegeld (nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz) gerechnet werden kann.

HÖHE

Der Pensionsvorschuss wird in der Höhe der Basisleistung, also abhängig von der Höhe des derzeit bezogenen Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe⁷⁷, berechnet.

Zuständige Stelle: Arbeitsmarktservice
Entnehmen Sie die Kontaktdaten bitte dem beiliegenden Poster.

6|7 INVALIDITÄTSPENSION UND BERUFUNFÄHIGKEITSPENSION

Sobald man einen Antrag für Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension eingebracht hat, wird dieser **vorrangig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation behandelt**. (Siehe dazu Kapitel 4.6).

Ein Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit besteht dann, wenn

- kein Anspruch auf berufliche bzw. medizinische Rehabilitation besteht oder die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind,

- die Berufsunfähigkeit, Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit mehr als sechs Monate lang andauert,
- eine Mindestzahl an Versicherungszeiten vorliegt (180 Monate),
- die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension noch nicht erfüllt sind.

DEFINITIONEN

Invaliditätspension: ArbeiterInnen

Berufsunfähigkeitspension: Angestellte

Erwerbsunfähigkeitspension: Selbständige oder BäuerInnen

BESONDERHEITEN BEI DER BERUFUNFÄHIGKEITS- UND DER INVALIDITÄTSPENSION

Durch die zuvor erwähnten **Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation** soll eine eingetretene oder drohende Arbeitsunfähigkeit vermieden und eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Dauer ermöglicht werden.

Diese Maßnahmen werden unter der Berücksichtigung

- der Neigung und Eignung der versicherten Person zu einer möglichen Ausbildung
- dem bisherigen Tätigkeits- und Qualifikationsniveau
- dem Alter und dem Gesundheitszustand der versicherten Person

geplant bzw. vorgenommen.

Es darf dabei zu keiner beruflichen Rehabilitation „nach unten“ kommen.⁷⁸

BESONDERHEITEN FÜR PERSONEN, DIE VOR DEM 1. JÄNNER 1964 GEBOREN WURDEN

Für die Dauer der Rehabilitation gebührt der versicherten Person grundsätzlich **Übergangsgeld** in der Höhe der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. (ab dem Stichtag für die Leistungsfeststellung). Erst wenn durch die Maßnahmen der Rehabilitation

- das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann
- oder trotz entsprechender Mitwirkung der betroffenen Person nicht erreicht werden konnte
- bzw. im besonderen Fall die Maßnahmen nicht zweckmäßig sind,

besteht Anspruch auf dauerhafte Berufsunfähigkeits- und der Invaliditätspension.

BESONDERHEITEN FÜR PERSONEN, DIE NACH DEM 1. JÄNNER 1964 GEBOREN WURDEN

Statt der befristeten Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit wird nun ein **Rehabilitationsgeld der Gebietskrankenkassen** bzw. ein **Umschulungsgeld des AMS** ausbezahlt (Anspruch besteht ab dem Tag der Antragstellung). Zu diesen Geldleistungen werden medizinische bzw. berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt.

Im so genannten **Case Management** des Krankenversicherungsträgers wird nach einer Bedarfserhebung ein individueller Versorgungsplan erstellt. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sich die Versicherten regelmäßigen Begutachtungen unterziehen.

Als invalid bzw. berufsunfähig gelten versicherte Personen,

- deren Arbeitsfähigkeit infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist und
- wenn innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten (siebeneinhalb Jahre) eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellte/r ausgeübt wurde.
- Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag weniger als 15 Jahre, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate – jedenfalls aber für zwölf Pflichtversicherungsmonate – eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte/r vorliegen.
- Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag mehr als 15 Jahre, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten des Wochengeldbezuges, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und der Kindererziehung.

BESONDERHEITEN FÜR PERSONEN AB DEM 50. LEBENSJAHR – „HÄRTEFALLREGELUNG“

War die versicherte Person nicht überwiegend in erlernten oder angelernten Berufen oder als Angestellte/r tätig, so gilt sie – unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung – als invalid bzw. berufsunfähig, wenn sie

- Mindestens 50 Jahre alt ist,
- mindestens zwölf Monate unmittelbar vor dem Stichtag arbeitslos war,
- mindestens 360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat und
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und ein Arbeitsplatz – unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einer entsprechenden Entfernung vom Wohnort – innerhalb eines Jahres nicht erlangen kann.

BESONDERHEITEN FÜR PERSONEN AB DEM 60. LEBENSJAHR

Als invalid oder berufsunfähig gilt auch die versicherte Person,

- die mindestens 60 Jahre alt ist,
- wenn sie infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einer Tätigkeit, die sie in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens zehn Jahre hindurch ausgeübt hat, nachzugehen.

6|8 ERWERBSUNFÄHIGKEITSPENSION

Auch ein Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension gilt **vorrangig** als Antrag auf Leistungen der **Rehabilitation**.

BESONDERHEITEN BEI SELBSTÄNDIGEN PERSONEN

- **Unter 50 Jahren** gelten jene Personen als erwerbsunfähig, denen es aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht möglich ist, irgendeiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die realen Chancen, am Arbeitsmarkt eine passende (noch ausübbar) Arbeit zu finden, sind unerheblich.
- **Über 50 Jahren** gelten jene Personen als erwerbsunfähig, deren persönliche Arbeitsleistung zur Erhaltung des Betriebes notwendig war und denen es aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht möglich ist,
 - eine selbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben, die ähnliche Voraussetzungen und Kenntnisse erfordert wie jene, die in den letzten fünf Jahren ausgeübt wurde
 - und wenn innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag siebeneinhalb Jahre eine selbstständige Erwerbstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellter/ Angestellte ausgeübt wurde.
- **Ab 60 Jahren** sind Selbstständige auch dann erwerbsunfähig, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen die Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben können, die in den letzten 15 Jahren vor dem Pensionsstichtag mindestens zehn Jahre hindurch ausgeübt wurde (Berufsschutz).

BESONDERHEITEN BEI BÄUERINNEN

- BäuerInnen gelten als erwerbsunfähig, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen keine (regelmäßige) selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben können (**kein Berufsschutz!**)
- **Ab 60 Jahren** sind BäuerInnen auch dann erwerbsunfähig, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen die Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben können, die in den letzten 15 Jahren vor dem Pensionsstichtag mindestens zehn Jahre hindurch ausgeübt wurde (Berufsschutz).⁷⁹

6 | Soziales Netz

- 58 help.gv.at „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ Stand 6.3.2017
- 59 §§ 6 Abs. 4 Z 4 iVm §9 Abs. 1 Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz iVm §293 Abs. 1 lt. A sublit. bb ASVG
- 60 §§ 6 Abs. 7 lit. d Z1 iVm §12 Abs. 2 Kärntner Mindestsicherungsgesetz iVm §293 Abs. 1 lt. A sublit. bb ASVG
- 61 noe.gv.at Stand 6.3.2017
- 62 § 10 Abs. 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz iVm §293 Abs. 1 lt. A sublit. bb ASVG
- 63 § 7 Abs. 1 Z 4 Salzburger Mindestsicherungsgesetz iVm § 10 Abs. 1 Z 1 Salzburger Mindestsicherungsgesetz
- 64 § 6 Abs. 4 Z 4 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz iVm § 10 Abs. 1 Z 1 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz
- 65 § 15 Abs. 5 lit. a Tiroler Mindestsicherungsgesetz iVm § 9 Abs. 1 und 2 Tiroler Mindestsicherungsgesetz iVm §293 Abs. 1 lt. A sublit. bb ASVG
- 66 § 9 Abs. 4 lit. e Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz
- 67 § 12 Abs. 1 Z 5 Wiener Mindestsicherungsgesetz iVm § 8 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz iVm §293 Abs. 1 lt. A sublit. bb ASVG
- 68 Fußnoten befinden sich in der erstellten Tabelle des Autors
- 69 Anruf bei der Stmk. Landesregierung; Frau Wagner 0316/ 2191; Mietkostenzuschuss wird bei der Auszahlung einbehalten
- 70 help.gv.at „Ausgleichszulage“ Stand 30.03.2017
- 71 help.gv.at „Notstandshilfe“ Stand 30.03.2017
- 72 ams.at „Notstandshilfe“ Stand 30.03.2017
- 73 help.gv.at „Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung“ Stand 20.03.2017
- 74 §22 Bundesbehindertengesetz
- 75 §26 Abs. 2 Bundesbehindertengesetz
- 76 help.gv.at „Soziale Rehabilitation“ Stand 20.03.2017
- 77 ams.at; „Pensionsvorschuss“ Stand März 2017
- 78 help.gv.at; „Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitspension“ Stand 20.3.2017
- 79 help.gv.at „Erwerbsunfähigkeitspension“ Stand 20.03.2017

QUELLEN

- ams.at
- arbeiterkammer.at
- austrian-standards.at
- barrierefrei-hausbau.de
- Behinderteneinstellungsgesetz
- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG
- Bundesbehinderteneinstellungsgesetz - BEinstG
- Bundesbehindertengesetz - BBG
- Bundespflegegeldgesetz
- Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz
- Handbuch für barrierefreies Wohnen, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- help.gv.at
- Mindestsicherungsgesetze der Bundesländer
- oear.at
- sozialministeriumservice.at
- sozialversicherung.at
- wko.at